



Die ARIF-Richtlinien sollen Ihnen helfen, die vom Gesetzgeber und von den zuständigen Schweizer Behörden angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verstehen und umzusetzen.

Die auf unserer Website www.arif.ch verfügbaren ARIF-Richtlinien 1 bis 14 sind dazu da, Sie beim Verfassen Ihrer eigenen internen Richtlinien zu unterstützen.

Ihre eigenen internen Richtlinien müssen Ihre Tätigkeitsbereiche widerspiegeln und darauf abzielen, ein Risikoverhalten in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Diese internen Richtlinien müssen von Ihrem GwG-Prüfer überprüft werden, der dann gegenüber der ARIF deren Übereinstimmung mit den ARIF-Vorgaben bestätigt.

Das Sekretariat der ARIF steht Ihnen wie folgt zur Verfügung: per Mail: info@arif.ch, per Post: ARIF – CP 3178 – Rue de Rive 8 – 1211 Genève 3, telefonisch: 022 310 07 35 oder auf Voranmeldung.

RICHTLINIE 1B

ANWENDBAR AUF NICHT UNTERSTELLTE MITGLIEDER

Dem GwG nicht unterstellte Mitglieder

- 1 Die der ARIF im Hinblick auf die Ausübung einer Tätigkeit als Finanzintermediär angeschlossenen Mitglieder, die während einer vollständigen Prüfperiode oder seit ihrem Anschluss keine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausgeübt haben, reichen am Ende der betroffenen Prüfperiode die Bescheinigung einer Prüfgesellschaft ein, welche das dauerhafte Nichtvorhandensein einer dem GwG unterstellten Tätigkeit, deren tatsächliche Tätigkeit, deren Gründe, die einen Anschluss an die ARIF rechtfertigen, sowie die Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftstätigkeit gemäss den durch die ARIF erstellten Modellen belegt.

Die Mitglieder, die über eine solche Befreiung verfügen, haben jede Änderung in ihrer Tätigkeit, die sie dem GwG unterstellt, der ARIF unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 2 Ergibt ein periodischer Prüfbericht, dass in der geprüften Periode keine dem GwG unterstellte Tätigkeit stattgefunden hat oder keine Tätigkeit, welche die beruflichen Schwellenwerte im Sinne des GwG erreicht, so muss das betroffene Mitglied die Fortsetzung der Mitgliedschaft schriftlich begründen :

- entweder durch den Nachweis und die glaubhafte Dokumentation der Aussicht, im laufenden Geschäftsjahr eine berufsmäßige unterstellte Tätigkeit aufzunehmen ;
- oder indem er glaubhaft nachweist und dokumentiert, dass er insbesondere aufgrund der Erbringung von Finanzdienstleistungen eine Mitgliedschaft bei ARIF benötigt.

Wird eine solche Begründung nicht vorgelegt, so gilt das Mitglied am Ende des laufenden Geschäftsjahres als ausgetreten.

RICHTLINIE 2

ZUR IDENTIFIZIERUNG DER VERTRAGSPARTEI UND FESTSTELLUNG DES KONTROLLINHABERS

A. GRUNDSATZ

Dauernde Geschäftsbeziehungen

- 1 Der Finanzintermediär identifiziert die Vertragspartei ab der Aufnahme jeder seiner dauernden, dem GwG unterstellten vertraglichen Geschäftsbeziehungen, die sich nicht auf die Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten beschränken.

Erforderliche Informationen

- 2 Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei die folgenden Informationen einholen, sofern diese vorhanden sind:
 - für natürliche Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Adresse des ständigen Verbleibens sowie Staatsangehörigkeit;
 - für juristische Personen und Personengesellschaften: Gesellschaftsfirma, Gründungsdatum, vollständige Adresse des Sitzes sowie – falls anderslautend – Adresse der durch die Geschäftsbeziehung betroffenen Geschäftsniederlassung.

Von natürlichen Personen erforderte Dokumente

- 3 Die Identifizierung von natürlichen Personen erfolgt auf der Grundlage eines amtlichen Dokuments. Die zugelassenen Ausweisdokumente sind:
 - sämtliche amtlichen Dokumente, welche durch eine schweizerische Behörde ausgestellt werden und mit einer Fotoaufnahme versehen sind;
 - ausländische Identitätskarten, ausländische Reisepässe oder weitere Reisedokumente, welche für die Einreise in die Schweiz offiziell anerkannt sind.
- 4 Ist es der Vertragspartei nicht möglich, eines der vorstehend erwähnten Dokumente vorzuweisen, so kann ihre Identifizierung ausnahmsweise auf der Grundlage anderer beweiskräftiger Dokumente erfolgen. In diesem Falle muss eine schriftliche Erklärung im Dossier der Geschäftsbeziehung enthalten sein.
- 5 Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt mit der Vertragspartei aufgenommen, muss der ständige Wohnsitz (Adresse) auf dem Korrespondenzweg oder einer gleichwertigen Methode festgestellt werden.

Von juristischen Personen und Personengesellschaften erforderte Dokumente

- 6 Die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften, die in einem amtlichen Register des Staates eingetragen sind, in welchem sie in rechtlicher Hinsicht organisiert sind, erfolgt auf der Grundlage eines aktuellen Auszugs aus diesem Register.
- 7 Die Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften, die nicht in einem amtlichen Register eingetragen sind, erfolgt auf der Grundlage anderer beweiskräftiger Dokumente, zum Beispiel Statuten, Gründungsurkunde oder -vertrag, amtliche Be- willigung zur Ausübung einer Tätigkeit, durch die Organe ausgestellte Bescheinigung o- der Auszug aus einer Datenbank, die von einer vertrauenswürdigen Privatfirma geführt wird.
- 8 Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft wird die Ver- tragspartei über die Feststellung der Identität von mindestens einem Gesellschafter iden- tifiziert.
- 9 Der Finanzintermediär identifiziert und dokumentiert zudem die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung im Namen der Vertragspartei aufnehmen so- wie den Kreis und die Befugnisse der Personen, die dazu berechtigt sind, diese zu ver- pflichten.

Kontrollinhaber

- 10 Ist die Vertragspartei eine juristische Person oder eine operativ tätige Personengesell- schaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesell- schaft, muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung mit dem Namen, Vornamen und dem ständigen Wohnsitz (Adresse) der natürlichen Perso- nen einholen, welche die Stimmrechte oder das Kapital der Gesellschaft zu mindestens 25% kontrollieren.
- 11 Wird die Gesellschaft nicht von diesen Personen kontrolliert, muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung einholen, welche die natürlichen Perso- nen aufführt, welche die Kontrolle über die Gesellschaft auf eine andere Art ausüben, beispielsweise aufgrund einer dominierenden Position, durch Stimmrechtsprivilegien, aufgrund eines Aktionärsbindungsvertrags oder eines Vertrags.
- 12 Können solche Kontrollinhaber nicht identifiziert werden, muss der Finanzintermediär von der Vertragspartei einen Nachweis oder eine schriftliche Erklärung einholen mit dem Na- men, Vornamen und dem ständigen Wohnsitz (Adresse) der Person/Personen, welche die juristische Person oder die Personengesellschaft operativ leiten.
- 13 Die Feststellung des Kontrollinhabers kommt im Falle von dauernden Geschäftsbezie- hungen immer zur Anwendung.

Ausnahmen von der Pflicht zur Identifizierung und Feststellung

- 14 Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung des Kontrollinhabers und die Feststellung der Vertragspartei verzichten, sofern es sich bei Letzterer:
- um eine natürliche Person, um eine an einer öffentlichen Börse kotierte Personengesellschaft oder um einen staatlichen Bewilligungsträger handelt;
 - oder um einen Finanzintermediär handelt, der in der Schweiz im Sinne von Art. 2 Absatz 2 GwG und Art. 2 Absatz 4 Buchstabe b zugelassen ist;
 - oder um einen Finanzintermediär handelt, der im Ausland legal im Sinne von Art. 2 Absatz 2 GwG tätig ist und einer dem GwG entsprechenden Regelung und Aufsicht unterstellt ist.

Form und Bearbeitung der Dokumente

- 15 Der Finanzintermediär erwirkt die Vorlegung der Originale oder der als gleichlautend bescheinigten Kopien der der Überprüfung dienenden Dokumente. Die Bescheinigung der Konformität der Kopie eines Dokuments mit dem Original hat von einer offiziellen Behörde, von einem Notar, von der Schweizerischen Post, einem schweizerischen Anwalt oder von einem schweizerischen oder einem ausländischen Finanzintermediär, der einer dem GwG gleichwertigen Aufsicht unterstellt ist, zu stammen. Eine Kopie des Identitätsnachweises in der Datenbank eines Anbieters von Zertifizierungsdiensten gemäss dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über die elektronische Signatur kombiniert mit einer entsprechenden elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei gilt ebenfalls als Echtheitsbestätigung.
- 16 Die vorgelegten Dokumente müssen Gültigkeit aufweisen oder, falls diese nicht bestimmt ist, weniger als zwölf Monate alt sein, es sei denn, dass es sich dabei um nicht erneuerbare Dokumente handelt.
- 17 Im Falle von juristischen Personen und Personengesellschaften: Ist das der Aufsicht einer staatlichen Behörde unterstellte amtliche Register, in dem diese eingetragen sind, auf dem Wege der Informatik zugänglich und kontinuierlich auf dem neuesten Stand gehalten, so kann der Finanzintermediär die Identifizierung auch vornehmen, indem er selber auf dieses amtliche Register zugreift und den Auszug aus diesem Verzeichnis herunterlädt und ausdruckt.
- 18 Der Finanzintermediär bewahrt im Dossier der Geschäftsbeziehung Fotokopien der ihm vorgelegten Dokumente oder Ausdrucke derjenigen auf, die er heruntergeladen hat; diese Dokumente müssen bei deren Empfang oder nach deren Herunterladen durch ihn datiert und gegengezeichnet werden.

Scheitern der Überprüfung

- 19 Entzieht sich die Vertragspartei ihrer Identifizierung oder die Identität nicht überprüft werden kann, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab oder bricht diese allenfalls unverzüglich ab gemäß Richtlinie 13.¹

B. ZAHLUNGSAUFRÄGE

Angabe des Auftraggebers

- 20 Bei Überweisungen gibt der Finanzintermediär des Auftraggebers den Namen, das Konto und die Adresse des Auftraggebers sowie den Namen und die Kontonummer des Begünstigten an. Liegt keine Kontonummer vor, muss eine transaktionsbezogene Referenznummer angegeben werden. Die Adresse des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer des Auftraggebers ersetzt werden. Der Finanzintermediär vergewissert sich, dass die Angaben zum Auftraggeber korrekt und vollständig sind und jene zum Begünstigten vollständig sind.
- 21 Bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz kann er sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben zum Auftraggeber dem Finanzintermediär des Begünstigten und den zuständigen schweizerischen Behörden auf Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.
- 22 Bei inländischen Zahlungsaufträgen zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen kann er, sofern es aus technischen Gründen nicht sein sollte, gemäss Ziffer 20 vorzugehen, gemäss den Angaben in Ziffer 21 vorgehen. Der Finanzintermediär informiert den Auftraggeber in angemessener Weise über die Übermittlung seiner Daten im Zahlungsverkehr.
- 23 Der Finanzintermediär des Begünstigten legt fest, wie er vorgeht, wenn er Zahlungsaufträge erhält, die unvollständige Angaben zum Auftraggeber oder zur begünstigten Person enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

C. KASSAGESCHÄFTE

- 24 Kassageschäfte: alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleihenobligationen, das Bareinlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
- 25 Der Finanzintermediär kann nur dann auf die Identifizierung der Vertragspartei (und ihres Kontrollinhabers im Falle einer juristischen Person) verzichten, wenn ein Kassageschäft oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag nicht erreichen:
 - a. CHF 1000 für Transaktionen mit virtuellen Währungen;
 - b. CHF 5000 bei Geldwechselgeschäften ohne virtuellen Währungen;
 - c. CHF 15 000 bei allen anderen Kassageschäften.

Im Falle von Barzahlungen oder der Annahme anderer anonymer Zahlungsinstrumente für den Verkauf oder Kauf von virtuellen Währungen ergreift er technische Maßnahmen, um zu verhindern, dass der Schwellenwert von CHF 1000 innerhalb von 30 Tagen durch miteinander verbundene Transaktionen überschritten wird.¹

- 26 Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung der Vertragspartei und ihres Kontrollinhabers verzichten, wenn er für dieselbe Vertragspartei weitere Kassageschäfte ausführt und sich versichert hat, dass es sich um dieselbe Person handelt.
- 27 Der Finanzintermediär hat die Vertragspartei und ihren Kontrollinhaber im Falle von juristischen Personen in jedem Fall zu identifizieren, wenn Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder eine kriminelle Organisation vorliegen.
- 28 Der Finanzintermediär kann für nicht wieder aufladbare Datenträger im Bereich von elektronischen Zahlungsmitteln ebenfalls auf die Identifizierung verzichten, wenn
- das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann;
 - pro Datenträger nicht mehr als CHF 250 elektronisch und pro Geschäft und pro Kunde nicht mehr als CHF 1500 verfügbar gemacht werden.
- 28bis Bei der Vergabe von Konsumkrediten muss für auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten eingeholt werden, sofern die Kreditsumme nicht mehr als CHF 25 000 beträgt und:
- auf ein bestehendes Konto der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers ausbezahlt wird;
 - einem solchen Konto gutgeschrieben wird;
 - in Form eines Überziehungskredits auf einem solchen Konto gewährt wird; oder
 - beim Zedentengeschäft aufgrund eines Zahlungsauftrags des Kreditnehmers direkt einem Warenverkäufer überwiesen wird.

D. GELD- UND WERTÜBERTRAGUNG

- 29 Geld- und Wertübertragung: der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld, Edelmetallen, virtuellen oder kryptographischen Währungen oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland, oder auf dem umgekehrten Weg, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.
- 30 Im Falle von Geld und Wertübertragungen aus dem Ausland in die Schweiz muss die von der Zahlung begünstigte Person identifiziert werden, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 1000 übersteigen oder wenn Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.
- 31 Im Falle von Geld und Wertübertragungen aus der Schweiz ins Ausland müssen die Vertragspartei und der Kontrollinhaber von juristischen Personen immer identifiziert werden.
- 32 Der Finanzintermediär kann auf die Identifizierung der Vertragspartei und ihres Kontrollinhabers verzichten, wenn er für dieselbe Vertragspartei weitere Geld- und Wertübertragungen ausführt und sich versichert hat, dass es sich um dieselbe Person handelt.

- 33 Die Vertragspartei und der Kontrollinhaber von juristischen Personen müssen im Falle von Kassageschäften mit weder in der Schweiz noch im Ausland als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassenen Währungen - unter anderem Kryptowährungen (Bitcoin und andere mehr) - gleich wie bei Geld- und Wertübertragungen ins Ausland identifiziert werden, wenn der Finanzintermediär nicht sicher ist, dass sich die Transaktion ausschliesslich auf eine Beziehung mit seiner Vertragspartei beschränkt (vgl. Richtlinie 3C, Art. 6).
- 34 Bei Geld- und Wertübertragungen müssen der Name und die Adresse des vom Auftraggeber betrauten Finanzintermediärs auf der Einzahlungsquittung ersichtlich sein.

¹ Neuer, durch den Vorstand am 20.03.2023 genehmigter und durch die FINMA am 25.04.2023 gebilligter Wortlaut.

RICHTLINIE 3

ZUR FESTSTELLUNG DER AN DEN VERMÖGENSWERTEN, DIE GEGENSTAND DER GE-SCHÄFTSBEZIEHUNG SIND, WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN PERSON

Grundsatz

Wirtschaftlich berechtigte Person

- 1 Als wirtschaftlich berechtigt gilt jede natürliche Person, welche die Vermögenswerte, die den Gegenstand der Geschäftsbeziehung bilden, zu ihrem Vorteil nutzen oder darüber verfügen kann.
- 2 Hat der Finanzintermediär keine Gewissheit darüber, ob die Vertragspartei an den Vermögenswerten, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, wirtschaftlich berechtigt ist, oder weiß er, dass es sich dabei um verschiedene Personen handelt, oder wenn Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen, so muss er von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung einholen, welche die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person bescheinigt.
- 3 Zweifel darüber, ob die Vertragspartei die wirtschaftlich berechtigte Person ist, können insbesondere bestehen, wenn:
 - a. eine Person ohne enge Verbindung mit der Vertragspartei über eine Vollmacht verfügt, die zum Rückzug von Vermögenswerten berechtigt;
 - b. die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;
 - c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
 - d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

Falls der Finanzintermediär keine schriftliche Erklärung einfordert, weil er keinen Zweifel darüber hat, dass die Vertragspartei die an den Vermögenswerten, welche den Gegenstand seiner Geschäftsbeziehungen bilden, wirtschaftlich berechtigte Person ist, so hat er die Zweifelsfreiheit in geeigneter Form zu dokumentieren.

Ausnahmen von der Identifizierungspflicht

- 4 Der Finanzintermediär ist von der Einholung von Angaben über die Person, die wirtschaftlich an den Vermögenswerten berechtigt ist, welche den Gegenstand seiner Geschäftsbeziehungen bilden, seitens seiner Vertragsparteien entbunden, wenn diese in der Schweiz die Tätigkeit von Finanzintermediären im Sinne von Art. 2 Abs. 2 GwG sowie Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG oder im Ausland die in Art. 2 Abs. 2 Buchst. d GwG erwähnten Tätigkeiten rechtmässig ausüben, selbst Konten führt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht.
- 5 Der Finanzintermediär, der ein Kassageschäft ausserhalb jeglicher dauernden Geschäftsbeziehung tätigt, kann darauf verzichten, von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung

mit dem Nachweis der Identität einzuholen, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 15 000 nicht erreichen. Für Transaktionen mit virtuellen Währungen ist diese Schwelle auf CHF 1.000 festgelegt.¹

6 Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei aber immer eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist:

- wenn ein Zweifel darüber besteht, dass die Vertragspartei bzw. der Kontrollinhaber bei juristischen Personen und die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person übereinstimmen;
- wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;
- im Falle von Geld- oder Wertübertragungen ins Ausland;
- wenn eine schweizerische Behörde vor generellen Missbräuchen oder vor einer bestimmten Vertragspartei oder generell vor den Instituten des Landes, in dem die Vertragspartei ihren Wohnsitz oder Sitz hat, warnt;
- wenn Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen;
- wenn eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg eingegangen wird;
- bei Vorliegen einer einfachen Gesellschaft.

Sitzgesellschaft

7 Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen oder Personengesellschaften, deren Organe, Tätigkeit oder Vermögen zur Hauptsache treuhänderisch für Rechnung einer wirtschaftlich berechtigten Drittperson tätig sind.

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind insbesondere:

- a. das Fehlen eigener Geschäftsräume,
- b. das Fehlen von eigenem Personal,
- c. das fehlende Betreiben eines Handels-, Fabrikations- oder eines anderen nach kaufmännischer Art betriebenen Gewerbes,
- d. die Nicht-Ausübung der tatsächlichen Kontrolle über die von ihr gehaltenen Vermögenswerte.

Wenn die Vertragspartei ungeachtet des Vorliegens einer dieser Anhaltspunkte keine Sitzgesellschaft ist, fügt der Finanzintermediär dem Dossier eine entsprechende schriftliche Begründung bei.

Erforderliche Informationen

8 Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei die folgenden Informationen über die wirtschaftlich berechtigte Person einholen, sofern diese vorhanden sind: Name, Vornamen, Geburtsdatum, vollständige Adresse des ständigen Wohnsitzes sowie die Staatsangehörigkeit/en;

Kollektivanlagen

9 Wenn die Vertragspartei Kollektivanlagen hält oder eine nicht börsenkotierte Beteiligungsgesellschaft ist und:

- sofern sie diese für Rechnung von zwanzig oder weniger wirtschaftlich berechtigte Personen hält, so muss der Finanzintermediär immer eine Erklärung über die Identität sämtlicher wirtschaftlich berechtigten Personen einholen;
- sofern sie diese für Rechnung von mehr als zwanzig wirtschaftlich berechtigte Personen hält und die Anlageformen oder die Form der Beteiligungsgesellschaft oder deren Promotor oder Sponsor in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung keiner angemessenen Regelung und Aufsicht unterstehen, so muss der Finanzintermediär eine Erklärung über die Identität sämtlicher wirtschaftlich berechtigten Personen einholen, die einen Anteil von über 5% an der Kollektivanlage oder an der Beteiligungsgesellschaft halten.

Form der Erklärung

- 10 Die schriftliche Bescheinigung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person ist zu datieren und durch die Vertragspartei zu unterzeichnen. Ist diese keine natürliche Person, so ist die Bescheinigung durch ihre ermächtigten Organe zu unterzeichnen. Wird die Vertragspartei durch einen Prokuristen vertreten, so ist die Prokura vorzulegen sowie durch die Vertragspartei oder ihre ermächtigten Organe zu unterzeichnen.
- 11 Das Original der Bescheinigung und die Fotokopie der allfälligen Vollmacht ihres Unterzeichners werden im Dossier der Geschäftsbeziehung aufbewahrt.

Scheitern der Überprüfung

- 12 Alle zur Feststellung der an den Vermögenswerten, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor Transaktionen ausgeführt werden. Entzieht sich die Vertragspartei der Pflicht zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur Bescheinigung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person oder verbleibt trotz eines Abklärungsversuchs ein Zweifel in Bezug auf die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person, so lehnt der Finanzintermediär die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht diese allenfalls unverzüglich ab gemäß Richtlinie 13.¹

¹ Neuer, durch den Vorstand am 20.03.2023 genehmigter und durch die FINMA am 25.04.2023 gebilligter Wortlaut

RICHTLINIE 3B

ÜBER TRUSTS, ANSTALTEN, STIFTUNGEN UND ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN

1. Im Allgemeinen

Vorliegende Richtlinie ist keine Änderung oder Minderung der Angaben, Rechte und Pflichten anderer Richtlinien, insbesondere der Richtlinien 2 und 3 zur Identifizierung der Vertragspartei oder zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person. Sie dient der Festlegung adäquater Lösungen für die Umsetzung des GwG in Situationen, an denen Trusts, Stiftungen, Anstalten oder analoge Einrichtungen beteiligt sind, in denen sich die Vertragspartei und/oder die wirtschaftlich berechtigte Person nicht immer gemäss den üblichen Regeln feststellen lassen.

A. SITUATIONEN, IN DENEN DER FINANZINTERMEDIÄR SELBER TRUSTEE ODER MITGLIED DES ANSTALTS- ODER STIFTUNGSRATES IST

2. Identifizierung der Vertragspartei

Der Finanzintermediär, der die Funktion eines Trustees oder Mitglieds des Anstalts- oder Stiftungsrates ausübt, wird sich wenn immer möglich bemühen, die Vertragspartei gemäss den in Richtlinie 2 für die Gründer, die den Trust, die Anstalt oder die Stiftung ins Leben gerufen haben, oder für jede Person, die das Eigentum an Vermögenswerten an den Trust, die Anstalt oder die Stiftung übertragen hat, vorgesehenen Verfahren zu identifizieren.

Wenn der Finanzintermediär seine Funktion als Trustee oder Mitglied des Stiftungs- oder Anstaltsrates als Nachfolger oder zur Unterstützung eines Trustees oder Mitglieds des Stiftungs- oder Anstaltsrates für bereits bestehende Trusts, Stiftungen oder Anstalten antritt, kann er jene Person als Vertragspartei betrachten, die ihn für diese Funktion ernannt hat.

3. Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person durch den Trustee, den Anstalts- oder Stiftungsrat

Nach Einbringung der Vermögenswerte in den Trust, die Anstalt oder Stiftung betrachtet der Finanzintermediär, der die Funktion eines Trustees oder Mitglieds des Anstalts- oder Stiftungsrates ausübt, alle Personen als wirtschaftlich berechtigt gemäss GwG, die – unabhängig von ihrem Titel oder ihrer Bezeichnung – aufgrund der Errichtungsurkunden und der Bestimmungen, die deren Abänderung, Ergänzung oder Widerruf gestatten, über das Recht oder die Möglichkeit verfügen, die Vermögenswerte, die Gegenstand des Trusts, der Anstalt oder Stiftung sind, zu ihrem Vorteil zu nutzen oder darüber zu verfügen.

Bei widerrufbaren Konstruktionen betrachtet der Finanzintermediär die Personen als wirtschaftlich berechtigt, die zum Widerruf zu ihrem Vorteil berechtigt sind (Art. 53 Abs. 2 GwV-FINMA), und falls diese Personen nicht übereinstimmen, gelten jene, zu deren tatsächlichem Vorteil der Widerruf erfolgen kann, als wirtschaftlich berechtigt.

4. Massnahmen zur Identifizierung in Ermangelung einer Vertragspartei oder einer bestimmbaren wirtschaftlich berechtigten Person; Formular „T“

Wenn der Finanzintermediär, der die Funktion eines Trustees oder Mitglieds des Anstalts- oder Stiftungsrates ausübt, vor einer oder beiden der nachstehenden Situationen steht:

- a) Der Finanzintermediär kann seine Vertragspartei nicht identifizieren, insbesondere wenn die Errichtung des Trusts, der Anstalt oder der Stiftung und/oder die Übertragung von Vermögenswerten an dieselben keiner übereinstimmenden Willensäusserung zwischen dem Finanzintermediär und einer Drittperson bedarf oder das Ergebnis von Verfügungen von Todes wegen ist oder wenn ein vormaliger Trustee oder ein Mitglied des Anstalts- oder Stiftungsrat nicht im gegenseitigen Einvernehmen ersetzt wurde;
- b) Der Finanzintermediär kann nicht alle wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts, der Anstalt oder der Stiftung identifizieren, insbesondere wenn die Bestimmung jener Personen, die – unabhängig von ihrem Titel oder ihrer Bezeichnung - aufgrund der Errichtungsurkunden und der Bestimmungen, die deren Abänderung oder Ergänzung gestatten, über das Recht oder die Möglichkeit verfügen, die Vermögenswerte, die Gegenstand des Trusts, der Anstalt oder Stiftung sind, zu ihrem Vorteil zu nutzen oder darüber zu verfügen, dem Ermessen des Trustee oder des Anstalts- oder Stiftungsrates obliegt oder aus irgendeinem Grund nicht möglich ist.

Der Finanzintermediär, der die Funktion eines Trustees oder Mitglieds des Anstalts- oder Stiftungsrates ausübt, holt in diesen Fällen die in Richtlinie 2 für folgende natürliche oder juristische Personen vorgesehenen Informationen über die Identität ein, sofern diese existieren:

- den Gründer oder den tatsächlichen Auftraggeber des Gründers, wenn dieser als Treuhänder handelt;
- die Personen, die unabhängig von ihrem Titel oder ihrer Bezeichnung (beispielsweise Protektoren, Kuratoren oder ähnliche Personen) aufgrund der Errichtungsurkunden befugt sind, diese abzuändern, zu ergänzen oder zu widerrufen und insbesondere die Begünstigten zu bezeichnen;
- die bezeichneten Begünstigten und Personen, die Begünstigte werden könnten

sowie Informationen über eventuell nicht individualisierte Kategorien von Personen, die als Begünstigte bezeichnet werden könnten.

Der Finanzintermediär, der die Funktion eines Trustees oder Mitglieds des Anstalts- oder Stiftungsrates ausübt, hält diese Informationen in einer schriftlichen Erklärung (Formular „T“) fest, die er anhand aller verfügbaren Informationsquellen ergänzen wird und die ein (oder mehrere, je nach der in der Einrichtung geltenden Unterschriftenregelung) Trustee oder Mitglied des Anstalts- oder Stiftungsrates eigenhändig unterzeichnet.

Die in dieser Erklärung festgehaltenen Informationen sind auf dem jeweils neusten Stand zu halten und im GwG-Register einzutragen.

5. Klärung der Herkunft der Mittel durch den Trustee, die Anstalt oder die Stiftung

Der Finanzintermediär, der die Funktion eines Trustees oder Mitglieds des Anstalts- oder Stiftungsrates ausübt, holt im Rahmen des Möglichen bei jeder Person, die das Eigentum an Vermögenswerten (mit Ausnahme geringfügiger Beträge, die einzig der formellen Errichtung der Struktur dienten) an den Trust, die Anstalt oder die Stiftung übertragen haben, eine Erklärung über den wirtschaftlichen Ursprung und die Herkunft der eingebrachten Mittel ein.

Wenn dieses eingebrachte Vermögen das Ergebnis von Handlungen, die keiner übereinstimmenden Willensäusserung zwischen dem Finanzintermediär und einem Dritten bedürfen, oder von Verfügungen von Todes wegen oder von Handlungen vor seinem Amtsantritt ist, klärt der Finanzintermediär, der die Funktion eines Trustees oder Mitglieds des Anstalts- oder Stiftungsrates ausübt, im Rahmen des Möglichen die Herkunft der Vermögenswerte anhand aller verfügbaren Informationsquellen vor ihrer Einbringung ab.

Der Verlauf dieser Nachforschungen und ihr Ergebnis werden dokumentiert und im Dossier der Geschäftsbeziehung aufbewahrt.

6. Dokumentation

Der Trustee und die Mitglieder des Anstalts- oder Stiftungsrates, die als Finanzintermediär in der Schweiz tätig sind, haben ein Exemplar oder eine Kopie sämtlicher Errichtungsurkunden und der Bestimmungen, die deren Abänderung, Ergänzung oder Widerruf gestatten, aufzubewahren.

B. SITUATIONEN, IN DENEN DER FINANZINTERMEDIÄR TRUST-, ANSTALTS- ODER STIFTUNGS-EXTERN IST UND EINE GESCHÄFTSBEZIEHUNG MIT EINER SOLCHEN EINRICHTUNG UNTERHÄLT

7. Identifizierung der Vertragspartei im Zusammenhang mit Trusts oder Strukturen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit durch den nicht zur Einrichtung gehörenden Finanzintermediär:

Der Trust-externe Finanzintermediär, der eine Geschäftsbeziehung im Zusammenhang mit dem Vermögen eines Trusts aufnimmt, hat den Trustee als seine Vertragspartei zu betrachten und seine Identität gemäss Richtlinie 2 zu prüfen. Für andere Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit kann der Finanzintermediär jegliche Person als Vertragspartei betrachten, die berechtigt oder befugt ist, im Namen der Einrichtung zu handeln, mit der er eine Geschäftsbeziehung aufnimmt. Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit wie Anstalten oder Stiftungen sind als solche Vertragsparteien des Finanzintermediärs, der mit ihnen Geschäftsbeziehungen aufnimmt.

8. Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person im Zusammenhang mit einem Trust, einer Anstalt oder Stiftung durch den nicht zur Einrichtung gehörenden Finanzintermediär:

Im Falle von Trusts, Anstalten und Stiftungen verlangt der nicht zu diesen Einrichtungen gehörende Finanzintermediär vom Trustee oder Anstalts- oder Stiftungsrat, für ihn gemäss den

Verfahren in Richtlinie 3 die Identifizierung der wirtschaftlich an den Vermögensgütern, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, berechtigten Personen vorzunehmen, sobald diese gemäss obigem Artikel 3 bestimmt werden können.

Ist nur der Kreis der wirtschaftlich berechtigten Personen festgelegt (zum Beispiel „alle Nachkommen des Gründers“) ist die Identifizierung jeder zu diesem Kreis gehörenden Person vorzunehmen und gegebenenfalls für zum Kreis stossende Personen zu ergänzen.

Übersteigt die Zahl der wirtschaftlich berechtigten Personen aber zwanzig, muss der Finanzintermediär nur jene identifizieren, deren Rechte oder Möglichkeiten in Bezug auf Nutzung oder Verfügung mehr als 5% der Vermögenswerte, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, betreffen.

In all den Fällen, in denen sämtliche oder ein Teil der wirtschaftlich berechtigten Personen des Trusts, der Anstalt oder der Stiftung nicht oder noch nicht bestimmt werden können, holt der Finanzintermediär beim Trustee oder Anstalts- oder Stiftungsrat eine unterzeichnete schriftliche Erklärung gemäss Artikel 4 der vorliegenden Richtlinie ein.

RICHTLINIE 3C

ZU DEN NEUEN ZAHLUNGSMETHODEN

- 1 Vorliegende Richtlinie gilt einschränkend für die Tätigkeit von Finanzintermediären im Bereich der Zahlungsmittel für den bargeldlosen Zahlungsverkehr oder der weder in der Schweiz noch im Ausland als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassenen Währungen wie Kryptowährungen (Bitcoin und andere mehr).
- 2 Wenn der Herausgeber von Zahlungsmitteln über eine Übertragung des Zahlungsmittels an eine Person informiert wird, die in keiner erkennbar engen Beziehung zur Vertragspartei steht, muss er den Vertragspartner erneut identifizieren und die am Zahlungsmittel wirtschaftlich berechtigte Person feststellen.
- 3 Der Finanzintermediär kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Identifikation des Vertragspartners verzichten, wenn:
 - a. die Zahlungen pro Transaktion CHF 1000 bzw. CHF 5000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei nicht übersteigen können; allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels finden nur zugunsten auf den Namen des Vertragspartners lautende Konten bei in der Schweiz bewilligten oder im Ausland gleichwertig beaufsichtigten Banken statt. Sie dürfen den Betrag von CHF 1000 pro Rückzahlung nicht übersteigen.
 - b. wenn die Zahlungen an Händler in der Schweiz CHF 5000 pro Monat bzw. CHF 25000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei nicht übersteigen können und die Belastungen ausschliesslich zulasten - und die allfälligen Rückzahlungen der Zahlungsmittel ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz zugelassenen Bank gehen;
 - c. wenn die Zahlungsmittel nur innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden können und der Umsatz nicht mehr als CHF 5000 pro Monat und CHF 25000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei beträgt; oder
 - d. wenn es sich um ein Finanzierungsleasing handelt und die jährlich zu bezahlenden Leasingraten inklusive Mehrwertsteuer nicht mehr als CHF 5000 betragen.
- 4 Der Finanzintermediär kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die nicht ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn pro Zahlungsmittel monatlich nicht mehr als CHF 200 verfügbar gemacht werden können. Zudem finden die Zahlungen ausschliesslich zulasten - und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels

ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz zugelassenen Bank statt.

- 5 Der Finanzintermediär kann auf die Identifikation der Vertragspartei nur verzichten, wenn er zusätzlich über technische Einrichtungen verfügt, die ausreichen, damit er ein Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte oder Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder erhöhte Risiken erkennen kann. Zudem trifft er Vorkehrungen, um eine allfällige Kumulierung der Betragslimite zu verhindern.
- 6 Bei Kassageschäften mit weder in der Schweiz noch im Ausland als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassenen Währungen wie Kryptowährungen (Bitcoin und andere mehr) muss der Finanzintermediär über technische und informatikgestützte Einrichtungen verfügen, die ausreichen, damit er sicherstellen kann, dass sich die Transaktion ausschliesslich auf eine Beziehung mit seiner Vertragspartei beschränkt (vgl. Richtlinie 2, Art. 33). Andernfalls sind solche Geschäfte immer als Geld- oder Wertübertragungen zu betrachten.
- 7 Unabhängig von den Delegationsformen gemäss ARIF-Richtlinie 10 ist der Herausgeber von Zahlungsmitteln von der Pflicht befreit, Kopien der Unterlagen zur Identifikation der Vertragspartei sowie der Feststellung des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person zu seinen Akten zu nehmen, sofern er mit einer in der Schweiz zugelassenen Bank eine Delegationsvereinbarung abgeschlossen hat, die Folgendes vorsieht:
 - a. Die Bank gibt dem Herausgeber des Zahlungsmittels die Angaben über die Identität des Vertragspartners, des Kontrollinhabers und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person bekannt.
 - b. Die Bank informiert den Herausgeber, wenn der Vertragspartner, der Kontrollinhaber und die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person politisch exponiert sind.
 - c. Die Bank informiert den Herausgeber des Zahlungsmittels umgehend über Änderungen der Angaben nach Buchstabe a und b dieses Artikels.
 - d. Der Herausgeber von Zahlungsmitteln beantwortet die Auskunftsersuche der zuständigen schweizerischen Behörde und verweist an die Korrespondenzbank für die allfällige Übergabe von Dokumentationen.
- 8 Für direkt abgeschlossene und auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen kann der Herausgeber von Zahlungsmitteln auf die Einholung einer Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten verzichten:
 - a. wenn Bargeldbezüge oder Zahlungen von mehr als CHF 10000 pro Monat und Vertragspartei mit Zahlungsmitteln, die ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und Bargeldbezügen dienen, ausgeschlossen sind, und für die ein elektronisch gespeichertes Guthaben die Transaktionen bestimmt;

- b. wenn die Limite für die bargeldlose Bezahlung von Waren und Dienstleistungen und für den Bargeldbezug CHF 25000 pro Monat und Vertragspartei für die Zahlungsmittel, für welche die Transaktionen im Nachhinein fakturiert werden, nicht übersteigt;
- c. wenn die von Privatpersonen erhaltenen oder an Privatpersonen ausbezahlten Beträge CHF 1000 pro Monat und CHF 5000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei für die Zahlungsmittel für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen in der Schweiz wohnhaften Privatpersonen nicht übersteigen; oder
- d. wenn die von Privatpersonen erhaltenen oder an Privatpersonen ausbezahlten Beträge CHF 500 pro Monat und CHF 3000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei für die Zahlungsmittel für den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen ohne Wohnsitzbeschränkung nicht übersteigen.

Falls er auf die Einholung einer Echtheitsbestätigung verzichtet, so prüft der Herausgeber der Zahlungsmittel, ob die Identitätsdokumente Hinweise auf die Verwendung falscher oder gefälschter Identitätsausweise enthalten. Liegen solche Hinweise vor, ist die in dieser Ziffer vorgesehene Befreiung nicht anwendbar.¹

- 9 Für auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen kann die ARIF nach Absprache und vorgängiger Genehmigung der FINMA dem Finanzintermediär auch generell oder spezifisch erlauben, für die Feststellung der Identität und der Adresse von Vertragsparteien, die natürliche Personen sind, und für die Echtheitsbestätigung der dazu verwendeten Dokumente andere Methoden als die in Richtlinie 2 aufgeführten zu verwenden.

Die Verwendung solcher Methoden muss die Identifikation der Vertragspartei in technischer und juristischer Hinsicht genau so zuverlässig sichern wie die Anwendung von Richtlinie 2.

- 10 Wenn ein geringes Geldwäschereirisiko gemäss Art. 7a GwG nachgewiesen ist, kann die ARIF auf Anfrage und nach Rücksprache und vorgängiger Genehmigung der FINMA für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG für dauernde Geschäftsbeziehungen weitere Ausnahmen einräumen.
- 11 Bei der Aufnahme und im Rahmen des Aufsichtsverfahrens für Mitglieder, die mit den neuen Zahlungsmethoden oder mit Währungen arbeiten, die weder in der Schweiz noch im Ausland als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassen sind – beispielsweise Kryptowährungen (Bitcoin und andere mehr) -, kann die ARIF weitere Bedingungen stellen, die auf die ausgeübte Tätigkeit abgestimmt sind, insbesondere:

- in Bezug auf das Betriebsbudget des Unternehmens;
- in Bezug auf die Befugnisse der am Auf- und Ausbau des Unternehmens beteiligten Personen;
- in Bezug auf die Rechnungs- und GwG-Prüfung und die Befugnisse der eingesetzten Prüfgesellschaften;

- in Bezug auf die Verwaltung der Tresorerie, wenn der Finanzintermediär Vermögenswerte von Kunden hält, ohne der Bankengesetzgebung zu unterstehen;
- in Bezug auf die Wirksamkeit der vorhandenen informatikgestützten und personenbezogenen Mechanismen zur Aufdeckung eines Verdachts auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen und den Transaktionen;
- in Bezug auf die Wirksamkeit der vorhandenen informatikgestützten und personenbezogenen Mechanismen, um zu gewährleisten, dass sich die Kassageschäfte mit weder in der Schweiz noch im Ausland als gesetzliche Zahlungsmittel zugelassenen Währungen wie Kryptowährungen (Bitcoin und andere mehr) ausschliesslich auf eine Beziehung zwischen dem Finanzintermediär und seiner Vertragspartei beschränken (vgl. Richtlinie 2, Art. 33).
- in Bezug auf die tatsächliche Lieferung von Waren und Dienstleistungen, die über eine Zahlungsplattform gekauft wurden, und hinsichtlich der Tatsache, dass diese keine versteckte Geld- oder Wertübertragung darstellt.
- in Bezug auf die Einhaltung der betraglichen und zeitlichen Limiten, aufgrund derer sich der Finanzintermediär in der Schweiz nicht der Bankengesetzgebung unterstellen muss;
- in Bezug auf die Aufmerksamkeit hinsichtlich der reglementarischen und grenzüberschreitenden Risiken, insbesondere im Internet.

- 12 Emittenten von Stablecoins müssen bei der Emission von Stablecoins, die einen Rück-zahlungsanspruch in einer staatlichen Währung gegenüber den Emittenten verkörpern, dafür sorgen, dass sämtliche über die Stablecoins verfügenden Personen vom Emittenten oder von angemessen beaufsichtigten Finanzintermediären hinreichend identifiziert werden. Dies ist durch entsprechende vertragliche und – soweit angebracht – technologische Übertragungsbeschränkungen sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Stablecoins, die als entgegengenommene Gelder, deren Rückzahlung durch eine Bank garantiert werden, im Sinne vom Art. 5 Abs. 3 Bst. f BankV qualifizieren.²

¹ Neuer, durch den Vorstand am 04.03.2019 genehmigter und durch die FINMA am 20.02.2019 gebilligter Wortlaut.

² Gemäß FINMA-Entscheidung vom 13.12.2024.

RICHTLINIE 4

ZUR ERNEUERUNG DER ÜBERPRÜFUNGEN

- 1 Die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person sind durch den Finanzintermediär zu erneuern, falls im Verlaufe der Geschäftsbeziehung Zweifel entstehen, über:¹
 - die permanente Richtigkeit der die Identität der Vertragspartei oder des Kontrollinhabers betreffenden Angaben;
 - die Tatsache, dass die Vertragspartei oder der Kontrollinhaber selbst wirtschaftlich berechtigt sind;
 - die permanente Richtigkeit der durch die Vertragspartei abgegebenen Erklärung über den Kontrollinhaber oder die wirtschaftlich berechtigte Person.
- 2 Eine erneute Überprüfung ist nicht erforderlich, wenn die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person innerhalb der Gruppe, der der Finanzintermediär angehört, bereits gleichwertig erneuert wurden.
- 3 Der Finanzintermediär hat die Geschäftsbeziehung unverzüglich abzubrechen, falls er wahrnimmt oder einen begründeten Verdacht hat, dass er über die Identität der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person getäuscht wurde oder wenn die Vertragspartei diese Überprüfungen oder deren Erneuerung ablehnt.
- 4 Beim Abbruch der Geschäftsbeziehung geht der Finanzintermediär gemäss den Regeln von ARIF-Richtlinie 13 vor.

¹ Neuer, durch den Vorstand am 22.05.2017 genehmigter und durch die FINMA am 07.12.2017 gebilligter Wortlaut

RICHTLINIE 5

ZUM RISIKOBASIERTEN ANSATZ, ZU DEN MASSNAHMEN ZUR ABKLÄRUNG UND WACHSAMKEIT

Grundsatz

- 1 Der Finanzintermediär setzt einen risikobasierten Ansatz um. Dazu trägt er den inhärenten Risiken, den Anhaltspunkten für Risiken und den nach Abklärung und erhöhter Wachsamkeit weiter bestehenden kohärenten Risiken Rechnung, von Anfang an und während der gesamten Geschäftsbeziehung.

Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken¹

- 2 Der Finanzintermediär mit mehr als 20 dauernden Geschäftsbeziehungen legt Kriterien fest und sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen mit erhöhten inhärenten Risiken.
- 3 Je nach Tätigkeitsbereich des Finanzintermediärs werden in der Regel folgende Kriterien berücksichtigt:
 - a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, insbesondere wenn sich diese in einem Land, das von der Financial Action Task Force (FATF) als risikoreich und unkooperativ eingestuft worden ist, niedergelassen hat, sowie die Nationalität der Vertragspartei oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
 - b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei oder der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, insbesondere wenn diese Tätigkeit in einem von der FATF als risikoreich und unkooperativ eingestuften Land ausgeübt wird;
 - c. Fehlen eines Kontakts zur Vertragspartei und zur wirtschaftlich berechtigten Person;
 - d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
 - e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
 - f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
 - g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen, insbesondere bei Zahlung in oder aus einem von der FATF als risikoreich und unkooperativ eingestuften Land;
 - h. Komplexität der Strukturen, insbesondere bei der Nutzung mehrerer Sitzgesellschaften oder einer Sitzgesellschaft mit anonymen Aktionären in einer intransparenten Jurisdiktion ohne nachvollziehbare Gründe oder zwecks kurzfristiger Anlage von Vermögenswerten;
 - i. Häufige Transaktionen mit erhöhten Risiken.

Der Finanzintermediär bestimmt anhand seiner Risikoanalyse für jedes dieser Kriterien, ob es auf seine Tätigkeit zutrifft. Er definiert die relevanten Kriterien konkret in seinen internen Weisungen und berücksichtigt diese bei der Ermittlung seiner Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken.

Alle Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das die FATF als risikoreich und unkooperativ einstuft und bei dem sie zu erhöhter Sorgfalt aufruft, sind als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken einzustufen, insbesondere, wenn es sich dabei um Vertragsparteien oder Kontrollinhaber, um eine an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person, Vermittler, Organe, Vertreter oder Inhaber einer Vollmacht handelt.

Politisch exponierte Personen

- 4 Immer als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten inhärenten Risiken, die einer verstärkten Wachsamkeit bedürfen, gelten jene mit politisch exponierten Personen gemäss Art. 2a Abs. 1 Bst. a GwG oder ihnen nahestehende Personen gemäss Art. 2a Abs. 2 GwG.
- 5 Ebenfalls als mit erhöhten Risiken behaftet müssen die Geschäftsbeziehungen betrachtet werden, die eines oder mehrere zusätzliche Risikokriterien aufweisen:
 - a) inländische politisch exponierte Personen;
 - b) politisch exponierte Personen, die mit führenden Funktionen in internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen betraut sind;
 - c) politisch exponierte Personen, die in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind;
 - d) nahestehende Personen gemäss Art. 2a Abs. 2 GwG, Personen gemäss Buchstaben a bis c.
- 6 Unabhängig von der Art der Beteiligung von politisch exponierten Personen oder ihnen nahestehenden Personen beinhalten die Geschäftsbeziehungen erhöhte Risiken gemäss Art. 4 und Art. 5 dieser Richtlinie, wenn diese Personen Vertragspartei, Kontrollinhaber oder eine an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person oder ein Agent, Organ, Vertreter oder Inhaber einer Vollmacht sind.

Transaktionen mit erhöhten Risiken

- 7 Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien und gibt sich die Mittel zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten inhärenten Risiken.
- 8 Im Allgemeinen kommen als Kriterien je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs in Frage:
 - a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
 - b. das Herkunfts- oder Zielland der Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus oder in ein Land, das von der FATF als risikoreich und unkooperativ eingestuft worden ist¹;
 - c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und –frequenzen;
 - d. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und –frequenzen.

- 9 Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall Transaktionen:
- an denen politisch exponierte Personen beteiligt sind;
 - in deren Rahmen zu Beginn einer Geschäftsbeziehung Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als CHF 100 000.-- in einem Mal oder gestaffelt physisch eingebracht werden¹;
 - an denen Sitzgesellschaften oder komplexe Strukturen beteiligt sind;
 - bei denen es sich um Zahlungen aus oder in ein Land handelt, das die FATF als risikoreich und unkooperativ einstuft und bei dem sie zu erhöhter Sorgfalt aufruft.¹

Geld- und Wertübertragung

- 10 Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall Geld- und Wertübertragungen, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5000 erreichen oder übersteigen.

Anhaltspunkte für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung

- 11 Der Finanzintermediär erstellt eine interne Liste für die Erkennung dauernder oder nicht dauernder Geschäftsbeziehungen sowie von Transaktionen, die Anhaltspunkte für Verbrechen, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung oder die Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation aufweisen.
- 12 Der Finanzintermediär erstellt diese Liste aufgrund seiner Erfahrung und passt sie kontinuierlich an, um geänderten Bedingungen, den Eigenheiten des Unternehmens sowie den neuen Methoden der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Rechnung zu tragen. Ihre Verwendung darf nicht zu routinemässigem Verhalten führen. Der Finanzintermediär kann sich auch von den Anhaltspunkten im Anhang der Geldwäschereiverordnung der FINMA und den Berichten der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) sowie der Financial Action Task Force (FATF) inspirieren lassen.

„Cross Border“ Risiko

- 13 Der Finanzintermediär, der geschäftliche Einrichtungen oder Gesellschaften im Ausland kontrolliert oder eine aufs Ausland gerichtete Geschäftstätigkeit ausübt, muss die Risiken im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen er ausgesetzt ist, global erheben, eingrenzen und kontrollieren.

Abklärungen bei erhöhten Risiken oder Anhaltspunkten für Geldwäscherei²

- 14 Im Falle von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken oder Anhaltspunkten für rechtswidrige Handlungen, Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung ist der Finanzintermediär verpflichtet, zusätzliche Abklärungen mit dem für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der Hintergründe und des Zwecks der Geschäftsbeziehung o-

der Transaktion und der Herkunft der betroffenen Vermögenswerte nötigen Aufwand vorzunehmen. Insbesondere kontrolliert oder stellt er erneut fest:

- a. ob die Vertragspartei tatsächlich die an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person ist;
- b. den Ursprung und die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. im Falle von Geld oder Wertübertragungen: die Identität des Empfängers der Übertragung;
- d. den Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;
- e. die Hintergründe der Transaktionen;
- f. den Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- g. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- h. ob es sich bei der Vertragspartei, dem Kontrollinhaber oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt

Mittel der Abklärungen

15 Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen insbesondere:

- a. seit Aufnahme der Geschäftsbeziehung gesammelte Informationen über den Kunden;
- b. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragsparteien, ihrer Kontrollinhaber oder der an Vermögenswerten, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, wirtschaftlich berechtigten Personen;
- c. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragsparteien, der Kontrollinhaber oder der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen;
- d. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- e. Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

16 Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin. Erstattet der Finanzintermediär keine Meldung, weil er selbst nach zusätzlichen Abklärungen nach Art. 6 GwG, muss er die Gründe dafür dokumentieren.³

Der Finanzintermediär, der Geld- und Wertübertragungen tätigt, muss für die Erkennung und Überwachung der Transaktionen mit erhöhtem Risiko ein effizientes informatikgestütztes System verwenden. Die durch das informatikgestützte Überwachungssystem ermittelten Transaktionen sind innert angemessener Frist auszuwerten.

Zeitpunkt der Abklärungen²

17 Der Finanzintermediär, der Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder in einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion erhöhte Risiken erkennt, führt die zusätzlichen Abklärungen so rasch als möglich durch.

Scheitern der Abklärungen²

- 18 Übt der Finanzintermediär sein Melderecht nicht aus, obwohl er auch nach den Abklärungen weiterhin Zweifel in Bezug auf die Geschäftsbeziehung hegt, so dokumentiert er die Gründe, weshalb er auf eine Meldung verzichtet hat.

Erhöhte Wachsamkeit

- 19 Die erhöhte Wachsamkeit wird mittels einer engeren Überwachung und einer häufigeren Kontrolle der Geschäftsbeziehung durch den GwG-Beauftragten und jedes an der Geschäftsbeziehung teilnehmende Mitglied des Personals des Finanzintermediärs während einer bestimmten, erneuerbaren Dauer ausgeübt.

Organisatorische Massnahmen

- 20 Alle Personen, die an den dem GwG unterstellten Geschäftsbeziehungen beteiligt sind, müssen die internen Weisungen mit den Kriterien für erhöhte Risiken und den Anhaltpunkten für Geldwäscherei erhalten. Die Kenntnisse der betroffenen Personen sind regelmässig aufzufrischen.

Um bestimmen zu können, ob eine Transaktion oder eine Geschäftsbeziehung Abklärungen oder eine erhöhte Wachsamkeit erfordert, ist es unerlässlich, dass die Mitarbeiter des Finanzintermediärs ab dem Beginn der Geschäftsbeziehung über gute Kenntnisse der Kundschaft und von deren Tätigkeiten verfügen und eine aufmerksame Überwachung der in deren Verlauf getätigten Transaktionen aufrechterhalten.

Verfahren

- 21 Erkennt ein Mitarbeitender des Finanzintermediärs eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion mit erhöhtem Risiko oder hegt er einen Zweifel im Zusammenhang mit einer rechtswidrigen Handlung, Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder mit der Richtigkeit erhaltener Informationen über die Identität der Vertragspartei oder die Feststellung des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person, informiert er umgehend den GwG-Beauftragten.
- 22 Der GwG-Beauftragte entscheidet, ob Abklärungen zu unternehmen sind und/oder eine erhöhte Wachsamkeit auszuüben ist.
- 23 Im Falle von Abklärungen sind deren Gründe, Modalitäten, Ergebnisse und Folgerungen – insbesondere was das Bestehen eines begründeten Verdachts oder die Zweckmässigkeit der Aufnahme oder der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung anbelangt – Gegenstand eines schriftlichen Berichts des GwG-Beauftragten an die Geschäftsleitung, wovon eine datierte und unterzeichnete Ausfertigung in das Dossier der Geschäftsbeziehung zu legen ist.
- 24 Ist die Geschäftsbeziehung einer erhöhten Wachsamkeit zu unterziehen, so ist deren Behandlung mit Kennzeichen zu versehen, welche deren systematische Ermittlung durch

das betroffene Personal erlauben, sowie ein entsprechender Hinweis in das GwG-Register einzutragen. Anlässlich der GwG-Revision gibt der GwG-Beauftragte dem Revisor unaufgefordert die Fälle, die Gegenstand von Abklärungen waren, sowie diejenigen, welche Gegenstand einer erhöhten Wachsamkeit sind, an und übermittelt ihm eine Kopie der im Verlaufe des Geschäftsjahres erstellten Berichte.

- 25 Alle Fälle, die einer Abklärung bedürfen, werden mit den dazugehörigen Dokumenten registriert und einer periodischen GwG-Prüfung unterzogen.²

Einstufung der kohärenten Risiken

- 26 Der Finanzintermediär stuft die kohärenten Risiken aller seiner Geschäftsbeziehungen ein. Dabei trägt er den normalen und erhöhten inhärenten Risiken, den Anhaltspunkten für Geldwäscherei und dem Ergebnis der Abklärungen und Wachsamkeitsmassnahmen Rechnung. Es gibt mindesten zwei Stufen.

Diese Einstufung kommt bei jeder Geschäftsbeziehung von Anfang an und über ihre gesamte Dauer zur Anwendung und wird vom GwG-Beauftragten regelmässig aktualisiert. Der Finanzintermediär trifft für jede Stufe Massnahmen in Bezug auf die Organisation, die Wachsamkeit und das Monitoring.

¹ Neuer, durch den Vorstand am 04.03.2019 genehmigter und durch die FINMA am 20.02.2019 gebilligter Wortlaut.

² Neuer, durch den Vorstand am 02.12.2019 genehmigter und durch die FINMA am 23.01.2020 gebilligter Wortlaut.

³ Neuer, durch den Vorstand am 20.03.2023 genehmigter und durch die FINMA am 25.04.2023 gebilligter Wortlaut.

Anhang: Liste der Anhaltspunkte für Geldwäscherei

ANHALTPUNKTE FÜR GELDWÄSCHEREI

1 Bedeutung der Anhaltspunkte

- 1.1 Die Finanzintermediäre haben die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte zu befolgen, die Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder auf Transaktionen mit erhöhten Risiken geben.

Die einzelnen Anhaltspunkte begründen jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäscheretransaktion, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscheretrie hinweisen.

- 1.2 Erklärungen der Kundin oder des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich dabei ist, dass nicht jede Erklärung der Kundin oder des Kunden unbesehen akzeptiert werden kann.

2 Allgemeine Anhaltspunkte

2.1 Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscheretrie beinhaltende Transaktionen:

- 2.1.1 deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;

- 2.1.2 bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;

- 2.1.3 bei denen es unerfindlich ist, warum die Kundin oder der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für ihre oder seine Geschäfte ausgewählt hat;

- 2.1.4 die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;

- 2.1.5 die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über die Kundin oder den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.

- 2.2 Sodann ist grundsätzlich jede Kundin und jeder Kunde verdächtig, die oder der dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

- 2.3 Einen Verdachtsgrund kann bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, die von einer Bank ausgehen, die in einem von der Financial Action Task Force (FATF) als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.

- 2.4 Einen Verdachtsgrund kann auch bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen nach Gegenden in geografischer Nähe zu Operationsgebieten von terroristischen Organisationen veranlasst.

3 Einzelne Anhaltspunkte

3.1 Kassageschäfte

3.1.1 Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;

3.1.2 Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;

3.1.3 Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;

3.1.4 Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkundinnen und -kunden;

3.1.5 Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkundinnen und -kunden;

3.1.6 Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkundinnen und -kunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;

3.1.7 mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;

3.1.8 Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

3.2 Bankkonti und -depots

3.2.1 Häufige Abhebungen grösserer Bargeldbeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;

3.2.2 Rückgriff auf Finanzierungsmittel, die zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit der Kundin oder des Kunden steht;

3.2.3 Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benutzt werden;

3.2.4 wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen einer Kundin oder eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);

3.2.5 Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch Dritte, die der Bank unbekannt sind, die in keiner erkennbar engen Beziehung zur Kundin oder zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;

3.2.6 Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe der Empfängerin oder des Empfängers;

3.2.7 Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos der begünstigten Person oder der auftraggebenden Vertragspartei;

3.2.8 wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfange ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger bar auszubezahlen sei;

3.2.9 grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;

- 3.2.10 Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung nicht marktkonformer Darlehen unter Dritten;
- 3.2.11 Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;
- 3.2.12 unerwartete Rückzahlung eines notleidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;
- 3.2.13 Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;
- 3.2.14 Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

3.3 Treuhandgeschäfte

- 3.3.1 Treuhankredite (Back-to-Back-Loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;
- 3.3.2 treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit der Finanzintermediär keinen Einblick nehmen kann.

3.4 Andere

- 3.4.1 Versuch der Kundin oder des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.
- 3.4.2 Weigerung des Kunden, bei den Abklärungen mitzuwirken, wenn bereits ein Anhaltspunkt auf Geldwäscherei besteht.
- 3.4.3 Aufforderung zur Herausgabe von Informationen nach Artikel 11a Absatz 2 GwG durch die Meldestelle für Geldwäscherei.

4 Besonders verdächtige Anhaltspunkte

- 4.1 Wunsch der Kundin oder des Kunden, ohne dokumentarische Spur (Paper Trail) Konten zu schliessen und neue Konti in ihrem, in seinem oder im Namen ihrer oder seiner Familienangehörigen zu eröffnen;
- 4.2 Wunsch der Kundin oder des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, die in Tat und Wahrheit nicht getätigten wurden oder bei denen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;
- 4.3 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;
- 4.4 Wunsch der Kundin oder des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über ihre oder seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs beziehungsweise über Konti Pro-Diverse laufen;
- 4.5 Wunsch der Kundin oder des Kunden, Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen, die der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechen, oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;

- 4.6 Strafverfahren gegen die Kundin oder den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption, Missbrauchs öffentlicher Gelder oder qualifizierten Steuervergehens.

RICHTLINIE 6

ZUR AUFBEWAHRUNG VON BELEGEN

Belege zu den Geschäftsbeziehungen

- 1 Für jede dem GwG unterstellte Geschäftsbeziehung hat der Finanzintermediär während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses sowie während zehn Jahren nach dessen Beendigung sämtliche Dokumente aufzubewahren, welche im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten im GwG-relevanten Bereich erstellt wurden, sowie namentlich:
 - das Formular zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung;
 - die Dokumente, die der Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
 - die Dokumente betreffend die Feststellung des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Personen;
 - den Auszug aus dem GwG-Register;
 - die über Abklärungen verfassten Berichte;
 - die Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
 - die strafrechtlichen oder GwG-Verfügungen, die die Behörden über Geschäftsbeziehungen zugestellt haben.

Dokumente über Transaktionen

- 2 Ebenso hat der Finanzintermediär die Dokumente betreffend jene Transaktionen aufzubewahren, an welchen er im Rahmen einer unterstellten Geschäftsbeziehung teilgenommen hat, und zwar während zehn Jahren ab beendetener Ausführung. Bilden mehrere Transaktionen eine Gesamtheit, so läuft diese Frist ab der letzten dieser Transaktionen.
- 3 Diese Dokumente müssen es erlauben, den Verlauf der Transaktion, deren Teilnehmer sowie die Herkunft und den Bestimmungsort der involvierten Vermögenswerte so weit wie möglich zurückzuverfolgen.

GwG-Register¹

- 4 Eine Jahresausgabe des GwG-Registers wird archiviert.

Art der Aufbewahrung

- 5 Die Dokumente sind in ihrer Originalform oder auf einem zuverlässigen Informationsträger in der Schweiz im Einklang mit Art. 9 und 10 Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 an einem sicheren Ort aufzubewahren und rasch zugänglich zusammengestellt und verfügbar zu halten, um den Strafverfolgungs- und GwG-Aufsichtsbehörden sowie den Untersuchungsbeauftragten der ARIF und der GwG-Revisionsstelle des Finanzintermediärs mühelos Einsicht darin zu ermöglichen.

- 6 Im Falle der Fusion oder der Liquidation des Mitglieds hat dieses dafür zu sorgen, dass seine Archive während weiteren 10 Jahren zugänglich bleiben. Sie können beim Käufer, Liquidator oder bei einem anderen dem GwG unterstellten Finanzintermediär in der Schweiz aufbewahrt werden. Im Falle des Konkurses des Mitglieds regelt Art. 15 KOV (SR 281.32) die Aufbewahrung der Archive.

¹ Neuer, durch den Vorstand am 20.02.2017 genehmigter und durch die FINMA am 07.12.2017 gebilligter Wortlaut

RICHTLINIE 7

ZUR ORGANISATION UND INTERNEN KONTROLLE

A. INTERNE RICHTLINIEN

- 1 Der Finanzintermediär muss ab dem Zeitpunkt seines Anschlusses über interne Richtlinien verfügen, welche die Umsetzung (wer macht was, wie, wann und wo) der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei kriminellen Ursprungs und der Terrorismusfinanzierung innerhalb des Betriebs regeln. Diese Richtlinien müssen vom Verwaltungsrat oder von der obersten Ebene der Geschäftsleitung genehmigt werden.
- 2 Diese Richtlinien müssen insbesondere das Verhalten festlegen, welches zu beachten ist durch:
 - a) den GwG-Beauftragten, namentlich betreffend:
 - die ihm zufallenden Aufgaben;
 - seine Aus- und Weiterbildung;
 - die ihm verliehenen Befugnisse;
 - b) die mit der Kundschaft in Kontakt stehenden Personen, namentlich betreffend:
 - das Verfahren zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen;
 - die Kriterien, die für die Bestimmung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und für die Unternehmensstrategie für politisch exponierte Personen gelten;
 - die ständige Überwachung der Geschäftsbeziehungen und die Einstufung ihres kohärenten Risikos;
 - die Aktualisierung der Dokumente über die Kunden ²;
 - die für das System zur Überwachung der Transaktionen geltenden Grundsätze;
 - die Abklärungsfälle und das Abklärungsverfahren ¹
 - das Vorgehen bei Zweifeln und begründetem Verdacht;
 - die Beziehungen zum GwG-Beauftragten;
 - die Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden.
 - c) die Geschäftsleitung, namentlich betreffend:
 - die ihr im GwG-relevanten Bereich zufallenden Aufgaben, insbesondere für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
 - die angemessenen Massnahmen im Falle von Verstößen gegen das GwG innerhalb des Betriebs;
 - ihr Verhältnis zum GwG-Beauftragten;
 - die allfälligen Befugnisse, die einem Mitglied der Geschäftsleitung im GwG-relevanten Bereich übertragen werden.

B. PROFIL DES GWG-BEAUFTRAGTEN

- 3 Der Finanzintermediär hat aus dem Kreise seines Personals einen GwG-Beauftragten und – sofern es die interne Organisation gestattet – dessen Stellvertreter zu bezeichnen. Beide müssen üblicherweise am Sitz der Hauptgeschäftsnielerlassung des Finanzintermediärs in der Schweiz anwesend sein.
- 4 Der GwG-Beauftragte muss über die notwendigen Befugnisse verfügen, damit er zum Zweck der Umsetzung der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung innerhalb des Betriebs wirksam handeln kann. Insbesondere muss er Mitglied der Geschäftsleitung oder dieser direkt unterstellt sein und über ein vollumfängliches Einsichtsrecht in die dem GwG unterworfenen Tätigkeiten des Betriebs verfügen.
- 5 Der GwG-Beauftragte muss über einen guten Ausbildungsstand im GwG-relevanten Bereich verfügen und diesen mittels regelmässiger Teilnahme an den durch die ARIF vermittelten oder genehmigten Ausbildungsprogrammen sowie durch das ständige Erforschen und Studieren der praktischen und reglementarischen Neuheiten im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterhalten.
- 6 Der GwG-Beauftragte muss auf die Dienste von betriebsexternen Fachleuten zurückgreifen können, falls er komplexen Situationen gegenübersteht, welche seine Kompetenzebene überschreiten.

C. AUFGABEN DES GWG-BEAUFTRAGTEN

- 7 Der GwG-Beauftragte ist der ordentliche Ansprechpartner im GwG-relevanten Bereich, und zwar sowohl für das Personal des Betriebs und dessen GwG-Revisor als auch gegenüber der ARIF und den GwG-Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden. Er stellt sicher, dass er an den Werktagen und während der Geschäftszeiten leicht und rasch erreichbar ist, und sorgt für seine Stellvertretung, wenn er vorübergehend nicht verfügbar ist.
- 8 Der GwG-Beauftragte hat die Aufgabe, die internen Richtlinien des Betriebs im GwG-relevanten Bereich zu erstellen und ständig zu aktualisieren sowie das Personal darüber zu informieren und zu beraten.
- 9 Der GwG-Beauftragte sorgt innerhalb des Betriebs für die Einhaltung des GwG, der Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF sowie der internen Richtlinien des Betriebs im GwG-relevanten Bereich.
- 10 Der GwG-Beauftragte vergewissert sich insbesondere, dass die Verfahren zur Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und zur Abklärung, zur Einstufung der Risiken und Führung des GwG-Registers eingehalten werden. Mindestens einmal jährlich nimmt er periodische Prüfungen des Inhalts der Stammdossiers der Geschäftsbeziehungen vor, und zwar insbesondere was die Kenntnis des Kunden anbelangt.

- 11 Der GwG-Beauftragte vergewissert sich der Durchführung von angebrachten Massnahmen im Falle von Zweifeln oder begründetem Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, und zwar namentlich was das Meldewesen an die Meldestelle sowie die Vermögenssperrre anbetrifft.
- 12 Der GwG-Beauftragte legt die Systemparameter für die Überwachung der Transaktionen fest und überwacht die Bearbeitung der vom System abgegebenen Warnungen.
- 13 Der GwG-Beauftragte sorgt für die Aufbewahrung und die Archivierung der Dossiers über die dem GwG unterstellten Geschäftsbeziehungen.
- 14 Der GwG-Beauftragte erstellt die Planung und sorgt für die Einhaltung der Ausbildungspflichten der Mitarbeiter und Kader des Betriebs. Er sorgt insbesondere dafür, dass sämtliche betroffenen Personen regelmässig über die Anhaltspunkte für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung unterrichtet werden, und prüft deren diesbezüglichen Kenntnisse.
- 15 Der GwG-Beauftragte beantragt der Geschäftsleitung die im GwG-relevanten Bereich durchzuführenden internen Untersuchungen, sorgt für die beförderliche Vornahme derjenigen, die ihm anvertraut werden, und erstattet der Geschäftsleitung über Verfehlungen von Mitgliedern des Personals gegen Regeln im GwG-relevanten Bereich Bericht.
- 16 Fallen bestimmte Funktionen des GwG-Beauftragten (z.B. Ausbildungsverantwortlicher, Ansprechpartner gegenüber den Behörden und der ARIF, interner Untersuchungsbeauftragter) unterschiedlichen Personen zu, so koordiniert der GwG-Beauftragte deren Handlungen.
- 17 Der GwG-Beauftragte analysiert regelmässig die Risiken unter dem Gesichtspunkt der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Dabei trägt er insbesondere den Sitzen/Wohnsitzen und Kundensegmenten sowie den angebotenen Waren und Dienstleistungen Rechnung. Das Verfahren zur Analyse der Risiken muss vom Verwaltungsrat oder von der obersten Ebene der Geschäftsleitung genehmigt und regelmässig aktualisiert werden.
- 18 Der GwG-Beauftragte stellt sicher, dass die Gefahren, die von der Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftspraktiken oder von der Verwendung neuer oder weiterentwickelter Technologien in Bezug auf die Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgehen, im Voraus eingeschätzt und gegebenenfalls im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.
- 19 Falls dies aufgrund der Grösse des Unternehmens möglich ist, kontrolliert der GwG-Beauftragte keine Risiken von Geschäftsbeziehungen, für die er selbst die operative Verantwortung trägt.

D. AUFGABEN DER GESCHÄFTSLEITUNG

- 20 Die Geschäftsleitung behält die Entscheidungsbefugnis und die Verantwortung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung innerhalb des Betriebs.
- 21 Die Geschäftsleitung ist insbesondere dazu verpflichtet, den GwG-Beauftragten sorgfältig auszuwählen, auszubilden und zu beaufsichtigen und ihm die Mittel zu gewähren, welche zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendig sind.
- 22 Die Geschäftsleitung ordnet regelmässige Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und ihre Evaluation sowie deren Überwachung und deren Auswertung an.
- 23 Die Geschäftsleitung trifft die Entscheidungen, die im Falle eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung notwendig sind.
- 24 Die Geschäftsleitung ordnet die Untersuchungs- sowie jene Massnahmen an, welche im Falle der Nichteinhaltung der Normen über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung durch Mitglieder des Betriebspersonals angemessen sind.

E. Gesellschaftsgruppen und Geschäftsstellen im Ausland

- 25 Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass die im Finanzbereich tätigen Gesellschaften und Geschäftsstellen, die er in der Schweiz oder im Ausland kontrolliert, die folgenden Grundsätze einhalten. Dies gilt in besonderem Mass in den Ländern, die als mit erhöhten Risiken in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbunden gelten, im Rahmen des Ausmasses, das die Gesetzgebung, die am Ort der ausgeübten Geschäftstätigkeit gilt, zulässt:
 - a. die Grundsätze nach Art. 7 GwG (Pflicht zur Dokumentation der Geschäftsbeziehung und der Transaktionen) und Art. 8 GwG (angemessene interne Organisation);
 - b. die Identifizierung der Vertragspartei und die Feststellung des Kontrollinhabers der Vertragspartei bei juristischen Personen oder operativ tätigen Personengesellschaften ;
 - c. die Feststellung der an den Vermögenswerten, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, wirtschaftlich berechtigten Person;
 - d. die Verwendung eines risikobasierten Ansatzes;
 - e. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken.

Der Finanzintermediär informiert die ARIF, wenn lokale Vorschriften der Befolgung der erwähnten grundlegenden Prinzipien entgegenstehen oder ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.

Die Meldung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen, die der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung verdächtigt werden, an die zuständigen Behörden und allenfalls eine Vermögenssperrre richten sich nach der am Ort der ausgeübten Geschäftstätigkeit geltenden Gesetzgebung.

- 26 Der Finanzintermediär, der eine Finanzgruppe mit Tochtergesellschaften oder Gesellschaften im Ausland leitet, muss seine mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und kontrollieren. Dazu erlaubt er den internen oder externen Kontrollorganen der Gruppe nach Massgabe der am Ort der ausgeübten Geschäftstätigkeit geltenden Gesetzgebung den Zugriff auf die Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen.

¹ Neuer, durch den Vorstand am 02.12.2019 genehmigter und durch die FINMA am 23.01.2020 gebilligter Wortlaut.

² Neuer, durch den Vorstand am 20.03.2023 genehmigter und durch die FINMA am 25.04.2023 gebilligter Wortlaut.

RICHTLINIE 8

ZUM GWG-REGISTER

- 1 Der Finanzintermediär ist dazu verpflichtet, ein GwG-Register zu führen, welches die vollständige Liste der Gesamtheit seiner dem GwG unterstellten Geschäftsbeziehungen enthält.
- 2 Eine Jahresausgabe des GwG-Registers wird archiviert.¹
- 3 Das GwG-Register enthält für jede Geschäftsbeziehung eine schriftliche oder elektronische Karteikarte, die mindestens folgende Identitätsdaten aufführt:
 - für natürliche Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Wohnsitzadresse und Nationalität der Vertragspartei und der für die Vermögenswerte, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, wirtschaftlich berechtigten Person;
 - für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma, Gründungsdatum, vollständige Adresse des Gesellschaftssitzes - und bei Nichtübereinstimmung vollständige Adresse der von der Geschäftsbeziehung betroffenen Geschäftsstelle -, sowie Name, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Wohnsitzadresse und Nationalität der Kontrollinhaber der Vertragspartei und der für die Vermögenswerte, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, wirtschaftlich berechtigten Personen.

Diese Karteikarte wird regelmässig (mindestens jährlich) unter Bewahrung des chronologischen Ablaufs der vorgenommenen Änderungen aktualisiert.

- 4 Das GwG-Register umfasst einen durch den GwG-Beauftragten aktualisierten Abschnitt, welcher die folgenden Angaben enthält:
 - den Stand der Identifizierungen der Vertragspartei und der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
 - die über die Geschäftsbeziehung oder über spezifische Transaktionen getätigten Abklärungen, mit Angabe der Daten, Folgerungen, Empfehlungen und Fristen zur Vollständigung²;
 - die allfälligen gerichtlichen oder administrativen Verfahren, welche die Geschäftsbeziehung im GwG-relevanten Bereich betroffen haben (Meldungen an die Behörden, Informations- oder Sperrgesuche seitens der Behörden usw.);
 - die Geschäftsbeziehungen, die eine erhöhte Wachsamkeit erfordern;
 - den für die Geschäftsbeziehung angemessenen Risikoquotienten;
 - die mindestens jährlich durch den GwG-Beauftragten vorgenommenen periodischen Prüfungen der korrekten Registerführung.

- 5 Wenn es die Vertraulichkeit erfordert, kann das GwG-Register in zwei Dokumente oder Dateien aufgespalten werden, welche eine sofortige Wiederzusammenfügung der Daten in Bezug auf die befugten Personen gestatten.
- 6 Unterhält der Finanzintermediär eine Geschäftsbeziehung mit einer Struktur, die sich aus verschiedenen Einheiten zusammensetzt wie Sitzgesellschaften, Trusts, Anstalten oder Stiftungen, die miteinander verbunden sind oder zumindest eine selbe wirtschaftlich berechtigte Person einschliessen, müssen das GwG-Register und die Akte jeder der betroffenen Einheiten einen aktualisierten Abschnitt mit einer klaren Beschreibung der Beziehung jeder dieser Einheiten mit allen anderen - und die wirtschaftlich berechtigte Person jeder Einheit enthalten; in komplexen Fällen ist ein Organigramm zu erstellen.

¹ Neuer, durch den Vorstand am 20.02.2017 genehmigter und durch die FINMA am 07.12.2017 gebilligter Wortlaut

² Neuer, durch den Vorstand am 02.09.2019 genehmigter und durch die FINMA am 23.01.2020 gebilligter Wortlaut.

RICHTLINIE 9

ZUM VERFAHREN BEI DER AUFNAHME VON GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN

A. VERFAHREN ZUR ANNAHME ODER ABLEHNUNG EINER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

- 1 Das Verfahren zur Annahme oder Ablehnung einer Geschäftsbeziehung ist für sämtliche dem GwG unterstellten Geschäftsbeziehungen durchzuführen.
- 2 Bei neuen Geschäftsbeziehungen ist das Verfahren vor der Durchführung jeglicher Transaktion umzusetzen.
- 3 Der Begriff „Kunde“ im Sinne der vorliegenden Richtlinie bezieht sich auf die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechtigte Person.

Erste Stufe: Die Person in direktem Kontakt mit dem Kunden

- 4 Die Vorbereitung des Dossiers zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung obliegt der direkt mit dem Kunden in Kontakt stehenden Person (erste Kontrollstufe), welche sich zu vergewissern hat, dass sämtliche Dokumente und Informationen, die gemäss dem GwG, dem Reglement und den Richtlinien der ARIF sowie den internen Richtlinien des Finanzintermediärs erforderlich sind, zusammengestellt sind.
- 5 Die Person in direktem Kontakt mit dem Kunden muss insbesondere:
 - die Vertragspartei identifizieren und die sie betreffenden erforderlichen Ausweispapiere beschaffen;
 - die natürliche/n Person/en identifizieren, die Kontrollinhaber der Vertragspartei ist/sind, wenn diese eine juristische Person oder eine operativ tätige Personen-gesellschaft ist. Zudem muss eine schriftliche Erklärung der Vertragspartei über diese Personen eingeholt werden.
 - eine Erklärung verfassen, in der sie ihr Urteil begründet, sobald sie sicher ist, dass die wirtschaftlich berechtigte Person für die Vermögenswerte, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, die Vertragspartei ist.
 - die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person einholen, wenn sie nicht sicher ist, dass die wirtschaftlich berechtigte Person für die Vermögenswerte, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, die Vertragspartei ist. Dasselbe gilt, wenn sie weiß, dass es sich um verschiedene Personen handelt.
 - eine eingehende Beschreibung der Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie der Herkunft der Vermögenswerte, die den Gegenstand der Geschäftsbeziehung bilden, beschaffen;
 - die Art und den Zweck der durch die Vertragspartei gewünschten Geschäftsbeziehung identifizieren;

- nach den allfälligen (beruflichen, familiären, gruppenbezogenen usw.) Verbindungen des Kunden mit anderen Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs forschen;
 - das Formular zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung ausfüllen;
 - dem Dossier den allfälligen Korrespondenzwechsel mit dem Kunden (Briefe, Fax, E-Mail, besondere Weisungen usw.) sowie Besuchsrapporte und Telefonprotokolle beilegen;
 - dem Dossier allfällige Organigramme, Broschüren, Bilanzen, Geschäftsberichte, Presseausschnitte sowie sämtliche Informationen oder Unterlagen beilegen, welche dazu geeignet sind, die wirtschaftlichen Hintergründe der Geschäftsbeziehung und der Vermögenswerte, die deren Gegenstand bilden, zu erhellen;
 - jene Geschäftsbeziehungen und Transaktionen erkennen, welche Abklärungen oder eine erhöhte Wachsamkeit erfordern oder Anhaltspunkte für Geldwäscherei, rechtswidrige Handlungen oder Terrorismusfinanzierung aufweisen. Bei Vorliegen solcher Anhaltspunkte hat er zudem alle einer Abklärung dienlichen Informationen und Dokumente zusammenzutragen.¹
- 6 Ab dem ersten Kontakt bemüht sich der Finanzintermediär darum, sich gute Kenntnisse über seinen Kunden anzueignen. Soweit möglich sollen mindestens zwei Mitarbeiter des Finanzintermediärs dem einzelnen Kunden begegnen.
- 7 Handelt es sich um eine dauerhafte Geschäftsbeziehung oder um eine CHF 25'000.-- überschreitende Transaktion in bar, sind Abklärungen oder eine erhöhte Wachsamkeit notwendig oder bestehen Anhaltspunkte für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so ist das zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung eröffnete Dossier gebührend vervollständigt dem GwG-Beauftragten zu übermitteln.

Zweite Stufe: Der GwG-Beauftragte

- 8 Der GwG-Beauftragte prüft das Formular zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung sowie die durch die Person in direktem Kontakt mit dem Kunden zusammengestellten Dokumente, auf deren Grundlage er eine für die Geschäftsleitung bestimmte Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Geschäftsbeziehung mit Angabe der Gründe erlässt. Falls nötig ersucht er um eine Bestätigung der erhaltenen Informationen und nimmt – namentlich im Falle von Geschäftsbeziehungen, die eine erhöhte Wachsamkeit erfordern – Abklärungen vor. Er überprüft insbesondere, dass der Umfang der gesammelten Informationen aufgrund des Risikos der Geschäftsbeziehung angemessen ist.

Dritte Stufe: Die Geschäftsleitung

- 9 Die Annahme oder Ablehnung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung gehört zum Verantwortungsbereich der Geschäftsleitung des Finanzintermediärs. Diese kann diese Kompetenz schriftlich Mitarbeitern übertragen, welche zu deren Ausübung befähigt sind. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen bleiben vorbehalten.
- 10 Erfolgt die Ablehnung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung aus Gründen oder infolge von Umständen, die in den Geltungsbereich von Art. 9 oder 9a GwG fallen, gehen die

Geschäftsleitung und der GwG-Beauftragte gemäss ARIF-Richtlinie 13 zur Melde-, Sperr- und Geheimhaltungspflicht vor.

B. FORMULAR ZUR AUFNAHME DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

- 11 Das Formular zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung umfasst die Informationen, welche die direkt mit dem Kunden in Kontakt stehende Person vorgängig zur Annahme einer Geschäftsbeziehung durch die Geschäftsleitung einzuholen hat. Diese Informationen müssen anschliessend im Verlauf der gesamten Geschäftsbeziehung ergänzt und aktualisiert werden.
- 12 Diese Informationsarbeit erfolgt, indem die Auskünfte möglichst an der Quelle gesucht werden, und soll sich nicht damit begnügen, das Ergebnis von Nachforschungen wiederzugeben, welche andere Finanzintermediäre getätigten haben.
- 13 Die nachstehenden Rubriken erfordern besondere Bemerkungen:
 - Finanzielle Verhältnisse (Vermögen, Einkommen): Soweit möglich gilt es, die Grössenordnung des Vermögens und der Einkünfte des Kunden aufgrund seiner Erklärungen und anderer Elemente, die dem Finanzintermediär bekannt sind, zu bestimmen, damit ein allfälliges Missverhältnis zwischen den Ressourcen einer Person und den im Rahmen der Geschäftsbeziehung verzeichneten Geldflüssen erkannt werden kann;
 - Herkunft der Geldmittel („Tracing“): Es geht darum, zu beschreiben, von welcher Bank, von welcher Stadt, von welchem Land aus und in welcher Form (Überweisung in bar, mittels Schecks, Banküberweisung, Verrechnung usw.) die Gelder überwiesen werden;
 - Wirtschaftlicher Ursprung der Geldmittel: Es ist die wirtschaftliche Tätigkeit anzugeben, welche deren Generierung erlaubt hat. Es genügt nicht, die Angaben des Handelsregisters zu übernehmen oder eine vage und allgemeine Beschreibung des wirtschaftlichen Ursprungs (wie „Vermögen“, „Erbschaft“ oder „Ersparnisse“) abzugeben. Die Erklärungen des Kunden betreffend die wirtschaftlichen Hintergründe seiner Tätigkeiten sind soweit als möglich zu dokumentieren und haben sich als plausibel zu erweisen, und zwar unabhängig von der durch andere Finanzintermediäre angewandten Sorgfalt.
 - Abklärungen: Alle Geschäftsbeziehungen, die Gegenstand von Abklärungen sind, bedürfen einer schriftlichen Erklärung, in welcher die Gründe, der Inhalt und die Schlussfolgerungen der Abklärungen dargelegt werden und die alle dazugehörigen Dokumente umfasst.¹
- 14 Die ARIF schlägt als Beilage zur vorliegenden Richtlinie ein Modell für ein Formular zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung vor, welches der Finanzintermediär so getreu wie möglich den Besonderheiten seiner Tätigkeit anpassen wird.

¹ Neuer, durch den Vorstand am 02.12.2019 genehmigter und durch die FINMA am 23.01.2020 gebilligter Wortlaut.

FORMULAR ZUR AUFNAHME DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG

Datum:

Referenz des Dossiers:

Ausgefüllt durch:

Typ:

ANGABEN ZUR IDENTITÄT DER VERTRAGSPARTEI

Namen, Vornamen/Firma:

Beruf/Gesellschaftszweck:

Arbeitgeber:

Geburts-/Gründungsdatum:

Vollständige Wohnadresse:

Sitz/Adresse der betreffenden Geschäftsniederlassung:

Nationalitäten/Sitzstaat:

Ausweisnummer:

(Fotokopie erstellen)

*Tel. G: *Tel. P: *Mobilteil.:

*Fax G: *Fax P: *E-Mail:

(*wenn möglich mindestens ein rasches Kommunikationsmittel)

DER FINANZINTERMEDIÄR (bitte Zutreffendes ankreuzen):



HAT GEWISSEIT DARÜBER, DASS DIE VERTRAGSPARTEI AN DEN
VERMÖGENSWERTEN, DIE DEN GEGENSTAND DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG BILDEN,
WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGT IST



HAT KEINE GEWISSEIT DARÜBER, DASS DIE VERTRAGSPARTEI AN DEN
VERMÖGENSWERTEN, DIE DEN GEGENSTAND DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG BILDEN,
WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGT IST (diesfalls schriftliche Feststellung der wirtschaftlich
berechtigten Person durch die Vertragspartei vornehmen)

ANGABEN ZUR FESTSTELLUNG DES KONTROLLINHABERS

**(wenn die Vertragspartei eine juristische Person oder eine Personengesellschaft ist,
die eine operative Tätigkeit ausübt)**

Firma der Vertragspartei:

.....
Die unterzeichnete Vertragspartei erklärt, dass folgende natürliche Person/en seine Kontrollinhaber sind. Sie kontrollieren mindestens 25% der Stimmen oder des Kapitals oder üben die Kontrolle auf eine andere Art aus, beispielsweise aufgrund einer dominierenden Position, durch Stimmrechtsprivilegien, aufgrund eines Aktionärsbindungsvertrags oder einer Übereinkunft; falls es keine solche Kontrollinhaber gibt oder sie nicht festgestellt werden können, aufgrund der Tatsache, dass die folgende/n natürliche/n Person/en die operative Geschäftsleitung ausüben:

(folgende Rubriken für jeden Kontrollinhaber wiederholen)

Name/n, Vorname/n:

Geburtsdatum:

Vollständige Wohnadresse:

Nationalitäten:

Die Vertragspartei verpflichtet sich, jede den/die Kontrollinhaber betreffende Änderung spontan und umgehend zu melden. Die Vertragspartei wurde darauf hingewiesen, dass die vorsätzliche Angabe falscher Daten in diesem Formular einer Urkundenfälschung gemäss Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches entspricht.

Ort, Datum

Unterschrift der Vertragspartei:

.....

ANGABEN ZUR FESTSTELLUNG DER
WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN PERSON
ANGABEN ZUR FESTSTELLUNG DER AN DEN
VERMÖGENSWERTEN, DIE GEGENSTAND DER
GESCHÄFTSBEZIEHUNG SIND, WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN
PERSON

Namen und Vornamen oder Firma der Vertragspartei:

.....
Die unterzeichnete Vertragspartei erklärt (bitte Zutreffendes ankreuzen):

- dass sie die einzige wirtschaftlich berechtigte Person ist an den Vermögenswerten, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung mit [Firma des Finanzintermediärs] sind;
- dass nachstehende natürliche/n Person/en die wirtschaftlich berechtigte/n Person/en ist/sind an den Vermögenswerten, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung mit [Firma des Finanzintermediärs] sind.

(die Rubriken für jede wirtschaftlich berechtigte Person wiederholen)

Namen, Vornamen:

.....
Geburtsdatum:

.....
Vollständige Wohnadresse:

.....
Nationalitäten:

Die Vertragspartei verpflichtet sich dazu, jede Änderung betreffend den wirtschaftlich berechtigte(n) Person(en) unaufgefordert und unverzüglich zu melden. Die Vertragspartei wurde darauf hingewiesen, dass die vorsätzliche Angabe falscher Daten in diesem Formular einer Urkundenfälschung gemäss Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches entspricht.

Ort und Datum:

Unterschrift der Vertragspartei:
.....

ANGABEN ZU DEN KENNTNISSEN ÜBER DEN KUNDEN

Anmerkung: Diese Angaben haben für jede wirtschaftlich berechtigte Person zu erfolgen, gleichgültig ob sie Vertragspartei ist oder nicht.

EINFÜHRUNG:

Eingeführt durch.....

Ort, Datum, Umstände der Aufnahme der Geschäftsbeziehung.....

.....

BEZIEHUNGEN MIT ANDEREN KUNDEN:

.....

.....

PERSÖNLICHES UMFELD:

Zivilstand:.....

Namen, Vornamen und Geburtsdatum des Ehegatten/der Ehegattin:

.....

Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Eltern:

.....

Namen, Vornamen und Geburtsdatum der Kinder:

.....

.....

FINANZIELLE VERHÄLTNISSE:

Vermögen:

.....

.....

Einkommen:

.....

.....

ZWECK DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG:

.....

.....

HERKUNFT („TRACING“) DER VERMÖGENSWERTE:

.....
.....
.....

WIRTSCHAFTLICHER URSPRUNG DER VERMÖGENSWERTE:

.....
.....
.....

GRÜNDE FÜR ERHÖhte WACHSAMKEIT:

.....
.....
.....

ABKLÄRUNGEN BEI AUFNAHME DER GESCHÄFTSBEZIEHUNG: (Beweggründe, Gegenstand und Resultat)

BELEGE:

.....

KOMMUNIKATIONSMITTEL

*Tel. G: *Tel. P: *.Mobilteil:
*Fax G: *Fax P: *E-Mail:
(*wenn möglich mindestens ein rasches Kommunikationsmittel)

IDENTITÄT WEITERER INVOLVIERTER PERSONEN

(z.B. Prokurst, externer Geschäftsführer, „Protector“ usw.)

Namen, Vornamen/Firma:

Beruf/Gesellschaftszweck:

Arbeitgeber:

Geburts-/Gründungsdatum:

Adresse des ständigen Wohnsitzes:

Sitz/Adresse der betreffenden Geschäftsniederlassung:

Nationalitäten/Sitzstaat:

*Tel. G: *Tel. P: *Mobilteil:

*Fax G: *Fax P: *E-Mail:

(*wenn möglich mindestens ein rasches Kommunikationsmittel)



RICHTLINIE 10

ZUR DELEGIERUNG DER SORGFALTSPFLICHTEN

Delegierung unter Finanzintermediären

- 1 Intervenieren mehrere Finanzintermediäre, die in der Schweiz dem GwG oder im Ausland einer dem GwG gleichwertigen Reglementierung und Aufsicht unterstellt sind, im Rahmen derselben Geschäftsbeziehung oder gehören sie einer Gruppe von unter einer gemeinsamen Führung stehenden Unternehmen an, so können sie einen unter ihnen mit der Identifizierung der Vertragsparteien, mit der Feststellung der Kontrollinhaber und der wirtschaftlich berechtigten Personen, mit der Erneuerung dieser Formalitäten sowie mit den Abklärungen zu den Geschäftsbeziehungen und Transaktionen beauftragen.
- 2 Der Finanzintermediär, dem eine oder mehrere dieser Aufgaben übertragen wurden, hat jedem der anderen durch die Geschäftsbeziehung Betroffenen eine durch ihn als gleichlautend bescheinigte Kopie der Urkunden, die den Identifizierungen, Feststellungen und Abklärungen gedient haben, zu übermitteln.

Delegierung der Sorgfaltspflichten an Hilfspersonen

- 3 Unter Einhaltung der nachstehenden Voraussetzungen kann der Finanzintermediär dauerhaft und für eine unbestimmte Anzahl von Fällen die Identifizierung der Vertragsparteien, die Feststellung Kontrollinhaber und der wirtschaftlich berechtigten Personen, die Erneuerung dieser Formalitäten und die Abklärungen zu den Geschäftsbeziehungen und Transaktionen an eine oder mehrere Hilfspersonen in der Schweiz oder im Ausland übertragen:
 - der Delegierte muss über die für diese Tätigkeit ausreichenden Kompetenzen verfügen und jede Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten;
 - der Delegierte ist nicht dazu ermächtigt, seinen Auftrag zu subdelegieren;
 - im Bereich der Übertragung von Geldmitteln und Vermögenswerten erfüllt der Delegierte diese Aufgabe nur für einen einzigen Finanzintermediär;
 - der Delegierte hat sich gegenüber dem Finanzintermediär mittels eines dem Schweizer Recht und der Zuständigkeit der Schweizer Gerichte unterstellten schriftlichen Vertrags dazu zu verpflichten, sämtlichen dem Finanzintermediär als Mitglied der ARIF obliegenden Verpflichtungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie des Datenschutzes nachzukommen und sich den Prüfungen zu unterziehen, die auf diesen anwendbar sind;
 - eine Kopie des von den Parteien rechtsgültig unterzeichneten Delegierungsvertrags ist umgehend der ARIF abzugeben;
 - der Finanzintermediär hat die Pflichten des Delegierten schriftlich zu umschreiben, ihn diesbezüglich angemessen zu instruieren und sich zu vergewissern,

dass er über eine Ausbildung verfügt, welche derjenigen entspricht, die von einem der ARIF angeschlossenen Finanzintermediär verlangt wird;

- der Delegierte und seine Tätigkeit im Dienste des Finanzintermediärs sind in den Bereich von dessen internen Prüfungen und GwG-Revision einzubeziehen;
- die Originaldokumente oder deren durch den Delegierten als gleichlautend bescheinigten Kopien, die der Identifizierung der Vertragsparteien des Finanzintermediärs oder der Feststellung ihres wirtschaftlich Berechtigten gedient haben oder sich aus den Abklärungen der Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ergeben, sind so rasch wie möglich beim Finanzintermediär in der Schweiz zu hinterlegen.

- 4 Der Finanzintermediär führt ein kontinuierlich aktualisiertes Verzeichnis der von ihm beigezogenen Hilfspersonen.
- 5 Ist eine Hilfsperson des Finanzintermediärs geschäftlich an den unterstellten Geschäftsbeziehungen beteiligt, namentlich indem sie diese im Namen und für Rechnung des Finanzintermediärs ausführt, so ist eine solche Hilfsperson und ihr Personal – insbesondere was die Abgabe eines vollständigen Dossiers, die interne Organisation, die Ausbildungspflichten sowie den Umfang der Revision anbelangt – den ARIF-Richtlinien vollständig und direkt unterstellt.
- 6 Die Person, die an den unterstellten Geschäftsbeziehungen in ihrem eigenen Namen oder für eigene Rechnung beteiligt ist und dadurch eine Tätigkeit als autonomer Finanzintermediär ausübt, kann nicht als Hilfsperson im Sinne der vorliegenden Richtlinie gelten und muss sich selbstständig einer durch die FINMA zugelassenen Selbstregulierungsorganisation anschliessen oder von dieser die Bewilligung zur Ausübung erwirken.

Haftung

- 7 Gegenüber den schweizerischen Behörden und der ARIF bleibt der Finanzintermediär für die Tätigkeit seiner Delegierten wie für seine eigene Tätigkeit haftbar.

RICHTLINIE 11

ZUR AUSBILDUNG

A. Im Allgemeinen

Der Ausbildungspflicht unterstehende Personen

- 1 Die Finanzintermediäre sind dazu verpflichtet, alle Personen, für die in Übereinstimmung mit der Richtlinie 1 ein vollständiges persönliches Dossier abgegeben werden muss, zur Absolvierung der durch die vorliegende Richtlinie vorgesehenen Ausbildungskurse zu veranlassen.
- 2 Auf begründetes Gesuch hin kann die ARIF die Gesellschafter von Personengesellschaften oder von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Mitglieder von Verwaltungs- oder Stiftungsräten oder von Vereinsvorständen ebenfalls von der Ausbildungspflicht entbinden, wenn die Geschäftsführungsbefugnisse dieser Personen vollumfänglich und rechtmässig durch ein Organisationsreglement – wovon eine Kopie der ARIF zu übergeben ist – delegiert worden sind.
- 3 Stellt sie innerhalb des Personals eines Finanzintermediärs schwerwiegende Ausbildungsmängel fest, so kann die ARIF von einem Teil oder der Gesamtheit des der Ausbildungspflicht unterstellten Personals die Wiederholung der Grundausbildung oder der Weiterbildung verlangen.

Bescheinigung

- 4 Die ARIF gibt den Absolventen ihrer Ausbildungskurse eine Teilnahmebescheinigung ab.

B. GwG-Ausbildung

Kenntnisse im GwG-relevanten Bereich

- 5 Die der Ausbildungspflicht unterstehenden Personen müssen folgende Erlasse kennen:
 - die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
 - das GwG;
 - die Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF;
 - die Verordnungen, Rund- und Informationsschreiben der FINMA.
- 6 Sie haben sich gute Kenntnisse der in diesen Erlassen vorgesehenen Pflichten der Finanzintermediäre anzueignen, insbesondere derjenigen betreffend:
 - die Identifizierung der Vertragspartei und ihres Kontrollinhabers;
 - die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;

- die Anhaltspunkte für Geldwäsche;
- den risikobasierten Ansatz;
- die Abklärungen in Bezug auf Geschäftsbeziehungen und Transaktionen;
- die Aufbewahrung von Belegen;
- die Meldung eines begründeten Verdachts und die Vermögenssperrre.

GwG-Ausbildungskurse

- 7 Die ARIF veranstaltet alljährlich Grundaus- und Weiterbildungskurse. Das Programm der Grundausbildungskurse deckt allgemein die Pflichten der Finanzintermediäre im GwG-relevanten Bereich ab. Die Weiterbildungskurse richten sich spezifisch auf eine besondere Tätigkeit des Finanzintermediärs (Vermögensverwaltung, Geldwechsel etc.) oder auf einen besonderen Gegenstand.

Teilnahmefrequenz

- 8 Die in Art. 1 der vorliegenden Richtlinie erwähnten Personen haben eine einen ganzen Tag dauernde Grundausbildung innert sechs Monaten nach erfolgtem Anschluss an die ARIF und neue Organe, Angestellte oder unterstellte Hilfspersonen innert sechs Monaten nach erfolgter Einstellung zu absolvieren.
- 9 Im Verlauf jeder Referenzperiode, die derjenigen ihrer Grundausbildung folgt, haben die ausbildungspflichtigen Personen eine einen halben Tag dauernde Weiterbildung zu absolvieren. Die Referenzperiode für die Teilnahme an den Weiterbildungskursen dauert jeweils vom 1. Januar eines ungeraden Jahres bis zum 31. Dezember des folgenden geraden Jahres.

Kontrollen

- 10 Mindestens einmal jährlich unternimmt der GwG-Beauftragte innerhalb des Betriebs periodische Kontrollen des Kenntnisstandes der der Ausbildungspflicht unterstehenden Personen. Die ARIF kann eine punktuelle Auswertung der Kenntnisse der Teilnehmer anlässlich der Ausbildungskurse vornehmen. Die Einhaltung der Ausbildungspflichten ist Gegenstand einer Kontrolle anlässlich der GwG-Revision.

Interne Ausbildung

- 11 Mitglieder, die mehr als 20 der Ausbildungspflicht unterstehende Mitarbeiter zählen, können für diese Weiterbildungskurse veranstalten, mit Ausnahme der Grundausbildung, die anlässlich der durch die ARIF organisierten Seminare zu absolvieren ist.
- 12 Damit diese Kurse durch die ARIF anerkannt werden können, muss sie deren Inhalt genehmigen. Diese Genehmigung wird zu den nachfolgenden Bedingungen erteilt:
- das Seminar ist der ARIF mindestens 60 Tage im Voraus anzukündigen, unter Angabe der Teilnehmerzahl, der Namen und Eigenschaften der Referenten sowie der Themen ihrer Vorstösse;

- der Inhalt der Referate wird gemäss dem Ersuchen der ARIF angepasst;
- ein Vorstandsmitglied oder ein Untersuchungsbeauftragter der ARIF nimmt am Kurs teil, um die ausreichende Qualität von dessen Inhalt und die Anwesenheit der Teilnehmer zu bestätigen.

13 Die ARIF erhebt für diese Genehmigung und diese Teilnahme eine Gebühr.

Gleichwertigkeit

14 Nach Empfang der Teilnahmebescheinigungen kann die ARIF diese in Bezug auf die Teilnahme an einer Grundausbildung und auch an einer gemäss vorliegender Richtlinie von anderen SRO oder offiziellen akademischen Institutionen erteilten GwG-Weiterbildung anerkennen und als gleichwertig betrachten.

C. Ausbildung der von der ARIF zugelassenen leitenden Prüfer

15 Die leitenden Prüfer absolvieren im Laufe jedes ARIF-Geschäftsjahres (1. Januar bis 31. Dezember) einen mindestens vierstündigen GwG-Weiterbildungskurs. Dazu nehmen sie an den von der ARIF, von einer anderen Selbstregulierungsorganisation oder von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht organisierten Seminare oder an einem spezifischen, von der ARIF vorgängig genehmigten Kurs teil.

D. Sonderfälle

16 In bestimmten Fällen kann die ARIF spezifische Trainingsprogramme vorschlagen.

RICHTLINIE 12A

ZULASSUNG UND TÄTIGKEIT DER PRÜFGESELLSCHAFTEN UND DER LEITENDEN PRÜFER

GwG-Prüfgesellschaften

- 1 Ab dem Zeitpunkt seines Anschlusses beauftragt jedes ARIF-Mitglied auf seine Kosten eine durch die Arif zugelassene Prüfgesellschaft und sorgt bei Bedarf unverzüglich für deren Ersatz, namentlich bei einer dauerhaften Unterbrechung ihres Mandats oder Entzug ihrer Zulassung durch die ARIF.

Voraussetzungen für die Zulassung

- 2 Die ARIF erstellt die Liste der Unterlagen, welche die Prüfgesellschaft dem Zulassungsantrag beizulegen hat.
- 3 Im Hinblick auf die Erteilung oder die Verlängerung der Zulassung durch die ARIF hat die Prüfgesellschaft dauerhaft folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a. Die Prüfgesellschaft weist für sich selbst, jedes ihrer Organe und alle Mitarbeitenden, die ARIF-Mitglieder prüfen, eine einwandfreie Geschäftstätigkeit umfassend nach.
 - b. Die Prüfgesellschaft muss von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisor zugelassen sein.²
 - c. Die Prüfgesellschaft muss für die Haftungsrisiken mit einer ausreichenden Deckungssumme versichert sein. Diese Versicherung für einen Deckungsbetrag von mindesten CHF 250'000.- muss für die gesamte Dauer der Zulassung abgeschlossen und aufrechterhalten werden. Höhere Anforderungen seitens der ARIF je nach Risiko, namentlich aufgrund der Zahl oder des Umfangs der Mandate der Prüfgesellschaft im Auftrag von ARIF-Mitgliedern, bleiben vorbehalten.
 - d. Die Prüfgesellschaft muss über eine für die Durchführung der Prüfungen ausreichende Organisation verfügen. Sie ist ausreichend organisiert, wenn sie:
 - über mindestens zwei für die Prüfung der Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG zugelassene leitende Prüfer verfügt;
 - spätestens drei Jahre nach Zulassungserteilung über mindestens zwei Prüfmandate für Finanzintermediäre gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG verfügt;
 - die Bestimmungen über die Dokumentation und Aufbewahrung der Unterlagen gemäss Art. 730c OR unabhängig von ihrer Rechtsform einhält.

- e. Es ist der Prüfgesellschaft untersagt, eine andere gemäss den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit auszuüben.
 - f. Die Prüfgesellschaft verlangt von den Mitarbeitenden, die Prüfungen durchzuführen, einen hohen Ausbildungsstand, der aufrechterhalten werden muss. Darüber hinaus kennen sie die Statuten, Reglemente und Richtlinien der ARIF mit den entsprechenden Anpassungen genau. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, regelmässig an den von der ARIF verlangten Weiterbildungskursen teilzunehmen.
- 4 Um von der ARIF zugelassen zu werden, muss ein leitender Prüfer dauerhaft folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a. Der leitende Prüfer muss von der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) als Revisor zugelassen sein.²
 - b. Der leitende Prüfer verfügt über das nötige Fachwissen und die erforderliche Praxiserfahrung, um eine Prüfung gemäss den Finanzmarktgesetzen durchzuführen. Dazu erbringt er den Nachweis:
 - einer Berufserfahrung von fünf Jahren in der Erbringung von Revisionsdienstleistungen;
 - der Erbringung von 200 Prüfstunden bei Finanzintermediären gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG;
 - von vier Stunden Weiterbildung im GwG-Bereich innerhalb eines Jahres vor der Einreichung des Zulassungsgesuchs.
- 5 Um die Zulassung der ARIF aufrechtzuerhalten, verfügt der leitende Prüfer weiter über das nötige Fachwissen und die erforderliche Praxiserfahrung, um eine Prüfung gemäss den Finanzmarktgesetzen durchzuführen. Dazu erbringt er den Nachweis:
- von 100 Prüfstunden bei Finanzintermediären gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG im Laufe der letzten vier Jahre;
 - von vier Stunden GwG-Weiterbildung in jedem ARIF-Geschäftsjahr.

Pflichten der Prüfgesellschaft

- 6 Um einen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie gültigen Prüfbericht zu erstellen und die Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber der ARIF zu erfüllen, hat die Prüfgesellschaft folgende Bedingungen einzuhalten:
- a. Die Prüfgesellschaft muss von der Direktion, der Verwaltung und den Aktionären der Finanzintermediäre, deren Tätigkeit sie prüft, unabhängig sein.

- b. Die Prüfgesellschaft hat die Prüfung ordnungsgemäss durchzuführen und dafür die Zeit und Mittel aufzuwenden, welche aufgrund des Umfangs und der Art der Tätigkeiten des geprüften Mitglieds erforderlich sind; die Prüfgesellschaft verwendet für die Prüfung die neuesten Unterlagen und Wegleitungen der ARIF und erstellt ihren Bericht für die ARIF form- und fristgerecht.
 - c. Die Prüfgesellschaft berichtet genau, umfassend und aufrichtig über die im Rahmen ihrer Prüfung festgestellten Verfehlungen; sie arbeitet vorbehaltlos und ohne etwas zu verheimlichen mit der ARIF zusammen und übermittelt der ARIF umgehend eventuell von ihr verlangte ergänzende Informationen und Unterlagen über die Durchführung und das Ergebnis ihrer Prüfungen, insbesondere ihre Arbeitsnotizen;
 - d. Die Prüfgesellschaft unterrichtet die ARIF unverzüglich über jeden begründeten Verdacht der Geldwäscherei, von dem sie im Rahmen ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erhält und den das betroffene Mitglied gemäss Art. 9 GwG noch nicht gemeldet hat.
- 7 Kommt es bei der Durchführung der Prüfungsarbeiten zu einer Verspätung oder Verhinderung oder wird der Auftrag zur Prüfung eines ARIF-Mitglieds beendet, informiert die Prüfgesellschaft die ARIF unverzüglich. Die Prüfgesellschaft verzichtet darauf, diesen Auftrag von sich aus zur Unzeit zu beenden.
- 8 Die Zulassung der Prüfgesellschaft liegt im ausschliesslichen Ermessen der ARIF und begründet keinerlei vertragliche Beziehung zwischen der ARIF und der Prüfgesellschaft. Die ARIF kann einer Prüfgesellschaft oder bestimmten Mitarbeitenden, welche die in vorliegender Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder ihnen nicht nachgekommen sind, nach ihrem alleinigen Ermessen die Zulassung für eine bestimmte Zeit suspendieren oder endgültig entziehen. Die ARIF führt ein System zur Überwachung der Prüfer ein, um sicherzustellen, dass die GwG-Prüfungen unter den bestmöglichen Bedingungen durchgeführt werden und um deren Qualität zu erhöhen.²

Sonderprüfung

- 9 Wenn die ARIF es für nützlich erachtet - oder aufgrund von Stichproben - kann sie die vom Finanzintermediär ausgewählte Prüfgesellschaft mit einer von ihr ausgewählten Prüfgesellschaft ersetzen und diese beauftragen, auf Kosten des Mitglieds die ordentliche Prüfung oder eine spezielle Kontrolle durchzuführen; auf Verlangen der ARIF oder der Prüfgesellschaft überweist das Mitglied letzterer umgehend den Vorschuss, den sie für die Aufwendungen und das Honorar für ihre Arbeit für angemessen hält.

Leistungsentgelt

- 10 Die ARIF haftet unter keinen Umständen für die Entrichtung des Honorars, welches das Mitglied der Prüfgesellschaft schuldet, auch dann nicht, wenn die ARIF Überprüfungen angeordnet hat.

Verfahren bei Verlust oder Entzug der Zulassung¹

- 11 Eine Prüfgesellschaft oder ein leitender Prüfer, die oder der die formellen oder materiellen Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, dies der ARIF umgehend zu melden.

Nachdem die ARIF benachrichtigt wurde, dass die Prüfgesellschaft oder der leitende Prüfer die formellen oder materiellen Voraussetzungen für eine Zulassung nicht mehr erfüllt, gewährt sie ihnen eine angemessene Frist, um diese Voraussetzungen erneut zu erfüllen; werden diese auch dann nicht erfüllt, so gilt die Zulassung nach Ablauf dieser Frist als von Rechts wegen als verwirkt.

Des Weiteren kann die ARIF die einer Prüfgesellschaft oder einem leitenden Prüfer erteilte Zulassung entziehen, wenn die Prüfgesellschaft oder der leitende Prüfer gegen ihre oder seine Pflichten gegenüber der ARIF oder deren Mitglieder in schwerwiegender Weise oder nach einer Verwarnung wiederholt verstossen hat.

Gegen den Verlust oder Entzug der Zulassung einer Prüfgesellschaft oder eines leitenden Prüfers können weder die Betroffenen noch die Mitglieder irgendwelche Rechtsmittel ergreifen.

Im Falle eines Verlustes oder Entzugs der Zulassung einer Prüfgesellschaft gewährt die ARIF den Mitgliedern, die dieser Prüfgesellschaft ein Mandat erteilt hatten, eine angemessene Frist, um eine neue Prüfgesellschaft zu beauftragen.

¹ Neuer, durch den Vorstand am 20.02.2017 genehmigter und durch die FINMA am 07.12.2017 gebilligter Wortlaut

² Neuer, durch den Vorstand am 08.11.2021 genehmigter Wortlaut

RICHTLINIE 12B

PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

1 Gegenstand der Prüfung ist, zu kontrollieren, ob der Finanzintermediär seine Pflichten gemäss den für ihn geltenden Reglementen und Richtlinien der ARIF einhält und ob er die Voraussetzungen für den Anschluss an die ARIF noch immer erfüllt. Auf Verlangen der ARIF werden auch spezifische Überprüfungen durchgeführt.

Stichprobe

2 Im Rahmen der Prüfung untersucht die Prüfgesellschaft eine ausreichend grosse Stichprobe der dem GwG tatsächlich oder möglicherweise unterstellten Geschäftsbeziehungen. Die Stichprobe betrifft grundsätzlich mindestens 10 % der Gesamtheit der unterstellten Geschäftsbeziehungen, einschliesslich all jener Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, bei denen eine Abklärung oder eine Meldung an die MROS erforderlich war, sowie eine im Ermessen der Prüfgesellschaft belassene Anzahl von als nicht unterstellt geltenden Geschäftsbeziehungen.¹

3 Im GwG-relevanten Bereich kann sich die Prüfgesellschaft mit einer kleineren Stichprobe begnügen, wenn sie ihr für ihre Beurteilung ausreichend erscheint und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist, welche die Prüfgesellschaft in ihrem Prüfbericht genau aufführt:

- aufgrund der Art der Tätigkeit oder der internen Organisation des Finanzintermediärs sind die Risiken von Geldwäscherei gering;
- die unterstellten Geschäfte sind zahlreich, gleichen sich in Art und Form und betreffen in der Regel Beträge unter CHF 15'000.--.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, bei denen ein Abklärung oder eine Meldung an die MROS erforderlich war, unterstehen jedoch einer Prüfung.¹

Prüfungsunterlagen²

4 Im Rahmen der Prüfung übergibt die Prüfgesellschaft der ARIF innerhalb der von dieser festgelegten Fristen nachstehende Unterlagen:

- a. der Prüfbericht gemäss dem von der ARIF erstellten Modell, der insbesondere die nachstehenden Angaben umfasst:
 - den durch den Bericht abgedeckten Zeitraum;
 - die Anzahl und den Prozentsatz der dem GwG unterstellten Geschäftsbeziehungen, die gemäss den Anforderungen der ARIF geprüft worden sind;

- die Bescheinigung, dass:
 - der leitender Prüfer über die erforderlichen Fachkenntnisse und Praxiserfahrung verfügt;
 - die Prüfgesellschaft und der leitende Prüfer von der Geschäftsleitung, der Verwaltung und vom Aktionariat des geprüften Finanzintermediärs unabhängig sind;
 - sich die Prüfgesellschaft und der leitende Prüfer verpflichten, mit der ARIF zusammenzuarbeiten und ihr sämtliche relevanten Informationen über die Durchführung und das Ergebnis der Prüfungen zu übermitteln;
 - die Prüfgesellschaft und der leitende Prüfer ihre Kontrolle gemäss den schweizerischen Standesnormen vorgenommen haben;
- die genaue Angabe allfälliger Verstösse gegen die Anforderungen des GwG sowie der Statuten, des Reglements und der Richtlinien der ARIF, welche die Prüfgesellschaft und der leitende Prüfer festgestellt haben, insbesondere in Bezug auf:
 - die Gewährleistung einer einwandfreien Tätigkeit seitens des Mitglieds und der an den GwG-unterstellten Tätigkeiten beteiligten Personen;
 - die Organisation und die interne Kontrolle;
 - den risikoorientierten Ansatz und die Berücksichtigung erhöhter Risiken;
 - die Ausbildung und die Information;
 - die Sorgfaltspflicht bei der Aufnahme und der Überwachung von Geschäftsbeziehungen;
 - die Identifikation sämtlicher Vertragspartner;
 - die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen und der Kontrollinhaber;
 - die erneute Identifikation und Feststellung, falls notwendig;
 - die Erstellung und die Aufbewahrung der im GwG-relevanten Bereich erforderlichen Belege;
 - die Führung des GwG-Registers;
 - die Erfüllung der Abklärungs-, der Melde-, der Vermögenssperr- und der Geheimhaltungspflicht;
 - die Meldung von in den Organen und beim Personal erfolgten Mutationen;
 - die Erfüllung anderer statutarischer und reglementarischer, insbesondere finanzieller Pflichten gegenüber der ARIF;
 - die Einhaltung der gesetzlichen Normen der Finanzmärkte, denen der Finanzintermediär gegebenenfalls unterliegt.

Periodizität der Prüfung

- 5 Die Prüfung erfolgt erstmals am Ende der Prüfperiode, während welcher der Finanzintermediär Mitglied der ARIF geworden ist, sofern mindestens sechs Monate bis zum Ende dieser Periode verbleiben; andernfalls findet die erste Prüfung am Ende der darauffolgenden Periode statt.²
- 6 Im GwG-relevanten Bereich berücksichtigt die erste Prüfung auch eine eventuell unterstellte Tätigkeit ohne Prüfung während des gesamten Zeitraums bis zur Aufnahme. Es wird darauf hingewiesen, dass wenn die dem GwG unterstellte Tätigkeit des Finanzintermediärs widerrechtlich begonnen hat, diese zwingend einzustellen ist, bevor sein Aufnahmeantrag geprüft werden kann.
- 7 Danach erfolgt die Prüfung am Ende jeder Prüfperiode, die vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres dauert. Sie betrifft die gesamte, seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Revision ausgeübte Tätigkeit.

Nach der dritten jährlichen Prüfung in Folge der dem GwG unterstellten Tätigkeit eines Mitglieds kann die ARIF – ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein – diesem gestatten, einen Prüfbericht einer durch die ARIF zugelassene Prüfgesellschaft inskünftig erst am Ende jeder zweiten oder dritten Prüfperiode einzureichen. Der Mehrjahresbericht muss die Gesamtheit der seit dem vorangehenden Prüfbericht abgelaufenen Prüfperioden zum Gegenstand haben.

Das Mitglied ist jedoch weiterhin verpflichtet, der ARIF den ordnungsgemäss ausgefüllten jährlichen Auszug mit den relevanten Angaben für die Datenbank der ARIF fristgerecht zuzustellen.²

Die Bewilligung zur Prüfung im Mehrjahresrhythmus kann nur aufgrund eines begründeten schriftlichen Gesuchs des Mitglieds und erst ab der Prüfperiode erteilt werden, die jener folgt, in deren Verlauf die ARIF das Gesuch für eine Prüfung im Mehrjahresrhythmus angenommen hat.

Damit die Gesuche vor dem Ende einer Prüfperiode geprüft werden können, müssen diese spätestens drei Monate vor dem Ende der besagten Periode an das Sekretariat der ARIF gerichtet werden.

Die Bewilligung zum Übergang zur Prüfung im Mehrjahresrhythmus untersteht nachstehenden Mindestvoraussetzungen:

- Die beiden dem Gesuch vorangegangenen GwG-Prüfungen sowie die durch die ARIF im Verlauf der beiden letzten Prüfperioden beim Mitglied vorgenommenen Untersuchungen oder Besuche haben keine bedeutenden, systematischen oder wiederholten Verzögerungen oder Verfehlungen aufgedeckt;
- Gemäss der ARIF ist die Tätigkeit des Mitglieds mit keinen zusätzlichen oder erhöhten Risiken verbunden, namentlich angesichts der Art der Tätigkeit, der Struktur der Kundschaft, des Umfangs und des Volumens der Transaktionen und in Anbetracht der konkret organisierten Bekämpfung der Geldwäscherei durch das Mitglied.

Die ARIF entscheidet unter Anwendung ihres internen risikobasierten Überwachungskonzepts nach freiem Ermessen darüber, in welchem Mehrjahresrhythmus die Prüfung zu erfolgen hat.¹

Die ARIF kann in ihrem freien Ermessen die Bewilligung zusätzlichen, für die Verhältnisse des Mitglieds spezifischen Bedingungen unterwerfen.

Die Wiederherstellung einer jährlichen Revisionskadenz kann jederzeit durch die ARIF durchgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung des Mehrjahresrhythmus nicht mehr erfüllt sind, sowie in den Fällen, in welchen die ARIF dies in ihrem freien Ermessen und ohne Angabe von Gründen für notwendig erachtet.

Die Prüfung nicht unterstellter Mitglieder (NUM) erfolgt weiterhin jährlich. Geprüft wird die Angabe der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit und der Gründe, die einen Anschluss an die ARIF rechtfertigen, aber auch, ob das Mitglied sämtliche Garantien für eine einwandfrei Geschäftsführung erbringen kann.²

In house companies

- 8 Im Falle von Finanzintermediären, die Sitzgesellschaften sind, die von denselben Personen wie ein der ARIF angeschlossener Finanzintermediär beherrscht werden, und die an den Geschäften des dem GwG unterstellten Mitglieds beteiligt sind oder seiner Kundenschaft mit der Finanzintermediation zusammenhängende Dienstleistungen erbringen, kann die ARIF die Bewilligung erteilen, dass der Prüfbericht des Mitglieds die Einhaltung des GwG durch die Sitzgesellschaft bestätigt. Dazu müssen sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sein: Die Organe der Sitzgesellschaft sind auch Organe des Mitglieds, sie verfügt über keine operativen Geschäftsstellen außerhalb der Geschäftsstellen des Mitglieds und alle ihre Geschäftsbeziehungen sind auch Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs, von dem sie abhängt.

¹ Neuer, durch den Vorstand am 02.12.2019 genehmigter und durch die FINMA am 23.01.2020 gebilligter Wortlaut.

² Neuer, durch den Vorstand am 08.11.2021 genehmigter und durch die FINMA am 25.01.2022 gebilligter Wortlaut.

³ Neuer, durch den Vorstand am 04.04.2022 genehmigter und durch die FINMA am 15.06.2022 gebilligter Wortlaut.

RICHTLINIE 13

ZUR MELDE-, SPERR- UND GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Meldeverfahren

- 1 Besteht vorweg oder im Anschluss an Abklärungen ein begründeter Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung von im Sinne von Art. 9 GwG involvierten Vermögenswerten, so hat der GwG-Beauftragte die Geschäftsleitung unverzüglich davon zu unterrichten.
- 2 Der GwG-Beauftragte füllt unverzüglich das für die Meldestelle für Geldwäsche bestimmte Meldeformular aus, legt diesem seinen Bericht und allfällige Dokumente, welche die Meldung erläutern, bei und lädt die Geschäftsleitung dazu ein, sie per Fax oder Eilkurier an die Meldestelle zu übermitteln.
- 3 Das Formular erwähnt den Namen des Finanzintermediärs, die Kontaktperson – grundsätzlich den GwG-Beauftragten oder ein Mitglied der Geschäftsleitung – an die sich die Behörden in Bezug auf die Meldung wenden können. Diese Person muss während der gesamten Dauer der Sperrung gemäss Art. 10 GwG rasch – auch ausserhalb von Werktagen und Arbeitsstunden – erreichbar sein. Die Namen der mit dem Dossier beauftragten Angestellten können anonymisiert werden, sofern die Behörden die Möglichkeit haben, rasch mit ihnen Kontakt aufzunehmen.

Sperre

- 4 Der GwG-Beauftragte informiert die Geschäftsleitung über die Pflicht und die Methoden zur Sperre der Vermögenswerte, die Gegenstand der Geschäftsbeziehung sind, gemäss Art. 10 GwG.

Geheimhaltung

- 5 Ebenso informiert der GwG-Beauftragte die Geschäftsleitung sowie sämtliche Mitarbeiter, die mit der Geschäftsbeziehung in Kontakt sein könnten, über die Pflicht zur Geheimhaltung gegenüber der Vertragspartei und allen Dritten mit Ausnahme der ARIF und der FINMA in Bezug auf das Bestehen eines begründeten Verdachts, dessen Meldung und der sich daraus ergebende Sperre während der Sperrfrist, unter Vorbehalt einer besonderen Erlaubnis der zuständigen Behörde.
- 6 Erweist sich die Sperre der Vermögenswerte, die den Gegenstand der Geschäftsbeziehung bilden, ohne die Mitwirkung von Dritten als unmöglich, so kann um ihre Hilfe ersucht werden, vorausgesetzt, dass es sich um Finanzintermediäre handelt, welche den Pflichten des GwG unterstellt sind, und dass ihrerseits kein bekanntes Risiko eines Verstosses gegen die Geheimhaltungspflicht besteht. Der GwG-Beauftragte erstellt in diesem Fall eine Aktennotiz mit den Gründen und den an dieser Zusammenarbeit beteiligten Parteien.

- 7 Der Finanzintermediär darf einen anderen dem GwG unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Art. 9 GwG ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss dem GwG erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:
 - a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
 - b. dem gleichen Konzern angehören.
- 8 Wenn er auf diese Art und Weise einen anderen Finanzintermediär informiert, weist ihn das ARIF-Mitglied ausdrücklich darauf hin, dass der eine und der andere der durch Art. 10a GwG auferlegten Geheimhaltungspflicht unterstehen.¹
- 9 Der GwG-Beauftragte sorgt während der vorgeschriebenen Dauer für die Anwendung der durch die zuständigen Behörden angeordneten Massnahmen.

Verhalten nach erfolgter Meldung

- 10 Gemäss Artikel 9a GwG, während der durch die Meldestelle durchgeföhrten Analyse, führt der Finanzintermediär Kundenaufträge, die gemeldete Vermögenswerte betreffen, aus. Er führt Kundenaufträge nur aus die sich auf bedeutende Vermögenswerte beziehen, nur in einer Form, die es den Strafverfolgungsbehörden nachvollziehen können.¹

Abbruch der Geschäftsbeziehung

- 11 Es sind die Artikel 12a, 12b und 12c GwV und 9b GwG anzuwenden.¹
- 12 Das Informationsverbot nach Art. 10a GwG muss nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung weiterhin eingehalten werden.

Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht

- 13 Der Finanzintermediär, der sein Melderecht nicht ausübt, muss dies die Gründe dafür dokumentieren, so dass er die Nichtmitteilung rechtfertigen kann.

Weiterleitung an ARIF

- 14 Der Finanzintermediär stellt der ARIF unverzüglich eine Kopie der Meldungen zu, welche die an die Meldestelle für Geldwäscherei gerichtet sind

¹ Neuer, durch den Vorstand am 20.03.2023 genehmigter und durch die FINMA am 25.04.2023 gebilligter Wortlaut.